

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 14. April

1978

Datum	Inhalt	Seite
9. 3. 1978	Bekanntmachung der Neufassung des Kammergesetzes	67
20. 2. 1978	Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes	81
21. 3. 1978	Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen	88
29. 3. 1978	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen	98
29. 3. 1978	Verordnung über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschule Landshut und die Eingliederung von Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan	98

Bekanntmachung der Neufassung des Kammergesetzes

Vom 9. März 1978

Auf Grund des § 12 des Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977 (GVBl S. 657) wird nachstehend der Wortlaut des Kammergesetzes vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 162, ber. S. 176) in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- Art. 82 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl S. 13),
- das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 26. Juli 1966 (GVBl S. 242) und
- das Gesetz zur Änderung des Kammergesetzes vom 24. November 1977 (GVBl S. 657, ber. 1978 S. 53).

München, den 9. März 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Seidl, Staatsminister

Gesetz über die Berufsvertretungen und über die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1978

Erster Teil

Ärzte

Abschnitt I

Organisation der Berufsvertretung

Art. 1

Die Berufsvertretung der Ärzte besteht aus den ärztlichen Kreisverbänden, den ärztlichen Bezirksverbänden und der Landesärztekammer.

Art. 2

(1) Die Berufsvertretung hat die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze die beruflichen Belange der Ärzte wahrzunehmen, die Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten zu überwachen, die ärztliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Ärzte und deren Angehörige zu schaffen sowie in der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.

(2) Die Berufsvertretung ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs Anfragen, Vorstellungen und Anträge an die zuständigen Behörden zu richten; sie ist verpflichtet, diesen Behörden auf Verlangen Gutachten zu erstatten. Die Behörden sollen die Berufsvertretung vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen hören und auf Anfragen der Berufsvertretung Auskunft erteilen, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

Art. 3

(1) Die ärztlichen Kreisverbände sind für den Bereich einer oder mehrerer Kreisverwaltungsbehörden des gleichen Regierungsbezirks zu bilden. Sie umfassen diese Bereiche in ihrem jeweiligen Gebietsumfang.

(2) Die ärztlichen Kreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

Art. 4

(1) Ordentliche Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Ärzte, die

1. in Bayern ärztlich tätig sind oder,
2. ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Außerordentliche Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände sind die Medizinalassistenten, die in Bayern ihre vorgeschriebene Ausbildung ableisten.

(2) Die Mitgliedschaft wird bei dem ärztlichen Kreisverband begründet, in dessen Bereich der Betreffende sich niedergelassen hat oder sonst ärztlich tätig ist oder seine Ausbildungsstätte liegt. Übt ein Arzt keine ärztliche Tätigkeit aus, so bestimmt sich die Mitgliedschaft nach dem gewöhnlichen Aufenthalt.

(3) Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbandes, die gelegentlich oder vorübergehend außerhalb Bayerns ärztlich tätig sind oder als Medizinalassistenten dort ihre Ausbildung ableisten, können von der Mitgliedschaft entbunden werden, wenn sie außerhalb Bayerns Mitglieder einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung sind. Personen, deren Mitgliedschaft bei einer vergleichbaren ärztlichen Berufsvertretung außerhalb Bayerns wegen gelegentlicher oder vorübergehender ärztlicher Tätigkeit oder Medizinalassistentenausbildung in Bayern erlischt, werden Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbandes.

(4) Mitglieder eines ärztlichen Kreisverbandes, die ihre ärztliche Tätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs der Bundesärzteordnung (BÄO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885) verlegen und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, können freiwillige Mitglieder des ärztlichen Kreisverbandes bleiben.

(5) Die Mitgliedschaft ruht bei Ruhen der Approbation (§ 6 BÄO) und bei Anordnung des Verbots, den ärztlichen Beruf auszuüben (§ 70 des Strafgesetzbuches). Das Ruhen der Mitgliedschaft endet im Falle des § 6 BÄO mit Aufhebung der Ruhensanordnung, im Falle des § 70 des Strafgesetzbuches mit Ablauf der Dauer oder mit der Aussetzung des Berufsverbots.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei dem ärztlichen Kreisverband und dem Gesundheitsamt unter Vorlage der Berechtigungsnachweise zu melden. Zuständig sind der ärztliche Kreisverband und das Gesundheitsamt, für die die Voraussetzungen des Absatzes 2 zutreffen.

Art. 5

(1) Die ärztlichen Kreisverbände regeln ihre Vertretung und ihre sonstigen Verhältnisse durch eine Satzung, die der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf. Zustimmung und Genehmigung sind entbehrlich, wenn der ärztliche Kreisverband ein mit Genehmi-

gung des Staatsministeriums des Innern erlassenes Satzungsmuster der Landesärztekammer übernimmt.

(2) In der Satzung sind auch die Rechte und Pflichten der außerordentlichen und freiwilligen Mitglieder sowie das Verfahren bei der Neubildung ärztlicher Kreisverbände zu regeln.

Art. 6

Die ärztlichen Kreisverbände sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände zu beschließen ist und zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung bedarf. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 7

(1) Die ärztlichen Kreisverbände jedes Regierungsbezirks sind zu einem ärztlichen Bezirksverband zusammengeschlossen. Der Kreisverband München hat zugleich die Stellung eines Bezirksverbandes. Die Bezirksverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Die Aufgaben und die Vertretung des Bezirksverbandes werden durch Satzung bestimmt. Die Satzung bedarf der Zustimmung der Landesärztekammer und der Genehmigung der Regierung. Jeder ärztliche Kreisverband muß in der Vorstandschaft des ärztlichen Bezirksverbandes vertreten sein. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 8

Die zur Erfüllung der Aufgaben der ärztlichen Bezirksverbände erforderlichen Mittel sind von den ärztlichen Kreisverbänden im Umlageverfahren aufzubringen.

Art. 9

Die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landesärztekammer und der für ihren Sitz zuständigen Regierung. Die Regierung kann jederzeit insbesondere Auskunft über ihre Verhältnisse und Beschlüsse verlangen und gesetz- oder satzungswidrige Beschlüsse nach Anhörung der Landesärztekammer außer Kraft setzen. Im übrigen finden Art. 112 Satz 2, Art. 113 und 114 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern entsprechende Anwendung; die daraus sich ergebenden Rechte und Pflichten betreffen anstelle der Gemeinde den ärztlichen Kreis- oder Bezirksverband, anstelle des Gemeinderates den Vorstand, anstelle des ersten Bürgermeisters den Vorsitzenden des ärztlichen Kreis- oder Bezirksverbandes und anstelle der Staatsregierung das Staatsministerium des Innern.

Art. 10

(1) Die Landesärztekammer besteht aus 180 Delegierten der ärztlichen Kreisverbände und der medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten. Ihr Sitz ist München. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Zur Wahrnehmung der die deutsche Ärzteschaft berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Landesärztekammer berechtigt, sich mit den außerbayerischen ärztlichen Landesorganisationen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenzuschließen.

Art. 11

(1) Die Delegierten zur Landesärztekammer und ihre Ersatzleute werden auf die Dauer von vier Jahren

1. von den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände durch geheime und schriftliche Abstimmung aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt (Absatz 3),
2. von den Mitgliedern der medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten aus der Zahl ihrer Mitglieder entsandt (Absatz 2).

In der Wahlordnung, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf, kann die Dauer auf bis zu sechs Jahre verlängert werden.

(2) Die medizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten entsenden je einen Delegierten.

(3) Die um die Zahl der nach Absatz 2 zu entsendenden Delegierten verminderte Gesamtzahl der Delegierten wird auf die ärztlichen Kreisverbände nach der Zahl ihrer Mitglieder verteilt; auf jeden ärztlichen Kreisverband muß dabei mindestens ein zu wählender Delegierter entfallen. Das Verteilungs- und Wahlverfahren wird im übrigen durch die Wahlordnung geregelt.

(4) Der Landesärztekammer gehören weiter die Vorsitzenden der Landesärztekammer und die ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände an, soweit sie nicht bereits Delegierte sind.

(5) Das Wahlrecht und die Wählbarkeit ruhen, solange das Mitglied unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, sich in Untersuchungs- oder Strafhafte befindet oder mit der Beitragsleistung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist, ohne daß die Beiträge gestundet sind.

Art. 12

(1) Ein Delegierter verliert seinen Sitz in der Landesärztekammer

1. durch Verzicht, der dem Vorstand der Landesärztekammer gegenüber schriftlich erklärt werden muß und unwiderruflich ist,
2. mit der Verlegung seiner ärztlichen Tätigkeit aus dem Bereich des Freistaates Bayern,
3. durch Entziehung nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Das Mandat eines Delegierten ruht, solange die in Art. 11 Abs. 5 bezeichneten Voraussetzungen bestehen.

(3) Der Verlust des Sitzes nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und das Ruhen des Mandats werden wirksam, wenn ein entsprechender Beschluß des Vorstandes der Landesärztekammer dem Delegierten zugestellt ist. Im Falle des Absatzes 1 oder des Todes eines Delegierten ist der nach der Wahlordnung (Satzung) nachrückende Ersatzdelegierte in gleicher Weise zu verständigen.

Art. 13

(1) Der Vorstand der Landesärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der ärztlichen Bezirksverbände sowie zwölf aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Delegierten der Landesärztekammer wählen die Vorsitzenden sowie aus ihrer Mitte die übrigen Vorstandsmitglieder und die erforderlichen Ausschüsse.

(3) Der Vorstand und die Ausschüsse können sich bis zu einem Siebentel ihrer Zahl durch Zuwahl wählbarer Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände ergänzen.

Art. 14

(1) Die Landesärztekammer gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) Der erste Vorsitzende und jeder der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten die Landesärztekammer nach Maßgabe der Satzung nach außen. Er hat die Landesärztekammer jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Delegierten zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.

Art. 15

(1) Die Beschlüsse der Landesärztekammer und ihres Vorstandes sind für die ärztlichen Kreisverbände und Bezirksverbände bindend.

(2) Die Landesärztekammer ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände Beiträge zu erheben. Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Landesärztekammer zu erlassen ist und der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(3) Die Beiträge sind nach Maßgabe des Art. 35 beizutreiben.

Art. 16

(1) Die Landesärztekammer steht unter der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. Dieses kann insbesondere zu den Kammersitzungen Vertreter entsenden, denen auf Verlangen jederzeit das Wort erteilt werden muß. Art. 9 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann der Landesärztekammer besondere Aufgaben übertragen.

Abschnitt II

Berufsausübung

Art. 17

Die Ärzte sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

Art. 18

(1) Die Ärzte, die ihren Beruf ausüben, haben insbesondere die Pflicht,

1. sich im fachlichen Rahmen ihrer Berufsausübung beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
2. soweit sie in eigener Praxis tätig sind, am Notfall- und Bereitschaftsdienst teilzunehmen,
3. über in Ausübung ihres Berufs gemachte Feststellungen und getroffene Maßnahmen Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Das Nähere zu Absatz 1 regelt die Berufsordnung. Sie hat zu Absatz 1 Nr. 2 vorzusehen, daß die Teilnahmeverpflichtung nur für einen bestimmten regionalen Bereich gilt und Befreiung von der Teilnahme am Notfall- und Bereitschaftsdienst aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wegen körperlicher Behinderungen, besonders belastender familiärer Pflichten oder wegen Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung

auf Antrag ganz, teilweise oder vorübergehend erteilt werden kann.

Art. 19

Die Berufsordnung kann weitere Vorschriften über Berufspflichten im Rahmen des Art. 17 enthalten, insbesondere über

1. die Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. die Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. die Praxisankündigung und Praxiseinrichtung,
4. die Durchführung von Sprechstunden und Hausbesuchen,
5. die gemeinsame Ausübung der Berufstätigkeit,
6. die Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
7. die Werbung,
8. die Verordnung und Empfehlung von Heil- und Hilfsmitteln,
9. das berufliche Verhalten gegenüber anderen Berufsangehörigen und die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe,
10. die Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern und
11. die Ausbildung von Personal.

Art. 20

Die Berufsordnung wird von der Landesärztekammer erlassen und bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.

Abschnitt III Weiterbildung

Art. 21

Ärzte können nach Maßgabe der Art. 22 bis 31 neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten medizinischen Gebiet (Gebietsbezeichnung) oder Teilgebiet (Teilgebietsbezeichnung) oder auf andere zusätzlich erworbene Kenntnisse (Zusatzbezeichnung) hinweisen.

Art. 22

(1) Die Bezeichnungen nach Art. 21 bestimmt die Landesärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Medizin,
2. Operative Medizin,
3. Nervenheilkundliche Medizin,
4. Theoretische Medizin,
5. Ökologische Medizin,
6. Methodisch-technische Medizin und in Verbindungen dieser Fachrichtungen,

wenn dies im Hinblick auf die medizinische Entwicklung und eine angemessene ärztliche Versorgung erforderlich ist.

(2) Die Bestimmung von Bezeichnungen ist aufzuheben, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(3) Gebietsbezeichnungen sind auch die Bezeichnungen „Allgemeinmedizin“ und „Öffentliches Gesundheitswesen“.

Art. 23

(1) Eine Bezeichnung nach Art. 21 darf führen, wer eine Anerkennung erhalten hat. Die Anerkennung

erhält der Arzt, der die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. Die Bezeichnung „Allgemeinmedizin“ darf nicht neben einer anderen Gebietsbezeichnung geführt werden. Das gilt für die Führung der Bezeichnung „praktischer Arzt“ entsprechend.

(3) Teilgebietsbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung des Gebiets geführt werden, dem die Teilgebiete zugehören.

Art. 24

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung.

(2) Die Weiterbildung in den Gebieten darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll in der Regel sechs Jahre nicht überschreiten.

(3) Die Weiterbildung in den Teilgebieten kann im Rahmen der Weiterbildung in dem Gebiet durchgeführt werden, dem die Teilgebiete zugehören, wenn es die Weiterbildungsordnung zuläßt.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten hat der Weiterzubildende ganztägig und in hauptberuflicher Stellung abzuleisten. Während der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit sind die Weiterbildungsstätte und der Weiterbildende wenigstens einmal zu wechseln. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte und einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Landesärztekammer kann von den Sätzen 2 und 3 abweichende Bestimmungen für die Weiterbildung in einzelnen Gebieten und Teilgebieten treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(5) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig erfolgen, wobei diese Zeit bis zur Hälfte anrechnungsfähig ist. Die Entscheidung trifft die Landesärztekammer.

(6) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf Weiterbildungszeiten für die Gebiete und Teilgebiete nicht anrechnungsfähig.

(7) Die Weiterbildung umfaßt insbesondere die für den Erwerb der jeweiligen Bezeichnung nach Art. 21 erforderliche Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, sowie in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

(8) Für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ gelten unbeschadet des Absatzes 2 die dafür maßgeblichen Bestimmungen des Staatsministeriums des Innern.

Art. 25

(1) Die Weiterbildung in Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Ärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen oder in zugelassenen Instituten oder vergleichbaren Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung im Gebiet „Allgemeinmedizin“ sowie in Gebieten,

auf die sich das Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht bezieht, kann teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. In den übrigen Gebieten kann für die Zeit, die die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften geforderte Weiterbildungszeit übersteigt, die Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem ermächtigten niedergelassenen Arzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in besonderen, vom Staatsministerium des Innern bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung nach Absatz 1 kann nur erteilt werden, wenn der Arzt fachlich und persönlich geeignet ist. Sie kann für ein Gebiet oder Teilgebiet nur erteilt werden, wenn der Arzt die entsprechende Bezeichnung führt; sie kann mehreren Ärzten gemeinsam erteilt werden. Satz 2 Halbsatz 1 gilt für eine in der Weiterbildungsordnung festzulegende angemessene Übergangszeit nicht, wenn die Landesärztekammer nach Art. 22 Abs. 1 eine neue Bezeichnung bestimmt.

(3) Der ermächtigte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung entsprechend den Weiterbildungsbestimmungen dieses Gesetzes sowie der Weiterbildungsordnung durchzuführen. Über die Weiterbildung hat er in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Arzt die Möglichkeit hat, sich mit den typischen Krankheiten des Gebiets, Teilgebiets oder Bereichs, auf das sich die Bezeichnung nach Art. 21 bezieht, vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen und
3. regelmäßige Konsiliartätigkeit ausgeübt wird.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Ermächtigung und Zulassung sind zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Mit der Beendigung der Tätigkeit des Arztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

Art. 26

(1) Über die Ermächtigung des Arztes und den Widerruf der Ermächtigung entscheidet die Landesärztekammer. Die Ermächtigung bedarf eines Antrages.

(2) Die Landesärztekammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Ärzte, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.

(3) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesärztekammer; über die Zulassung von Krankenhausabteilungen und über den Widerruf der Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern nach Anhörung der Landesärztekammer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Zulassung bedarf eines Antrages. Die zugelassenen Weiterbildungsstätten sind bekanntzumachen.

Art. 27

(1) Die Anerkennung nach Art. 23 Abs. 1 ist bei der Landesärztekammer zu beantragen. Diese entschei-

det über den Antrag auf Grund einer Prüfung der vorgelegten Zeugnisse über den Inhalt, den Umfang und das Ergebnis der nach abgeschlossener Berufsausbildung durchlaufenen Weiterbildung in dem vom Antragsteller gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (Art. 21) und der erworbenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in einem Fachgespräch durch einen Ausschuß. Über die Anerkennung zur Führung einer Zusatzbezeichnung wird in der Regel auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entschieden.

(2) Der Ausschuß wird bei der Landesärztekammer gebildet. Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden. Jedem Ausschuß gehören mindestens drei von der Landesärztekammer zu bestimmende Mitglieder an. Das Staatsministerium des Innern kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Das Fachgespräch kann auch bei Abwesenheit des vom Staatsministerium des Innern bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) Kann die Anerkennung nicht erteilt werden, so kann der Ausschuß vor Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 1 die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Das Anerkennungsverfahren kann mehrmals wiederholt werden.

(4) Wer in einem von Art. 24 und 25 abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeiten nach den Weiterbildungsvorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden. Über die Anrechnung entscheidet die Landesärztekammer.

(5) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis des Facharztes besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gegenseitig anerkannt werden, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1. Die Bezeichnung ist in deutscher Sprache zu führen.

(6) Im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird der erfolgreiche Abschluß der Weiterbildung durch das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen nachgewiesen. Die Anerkennung wird erst erteilt, wenn die vorgeschriebene Weiterbildungszeit abgeleistet ist. Die Anerkennung erteilt das Staatsministerium des Innern.

Art. 28

Die Anerkennung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Art. 29

(1) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, darf grundsätzlich nur in dem Gebiet, wer eine Teilgebietsbezeichnung führt, darf im wesentlichen nur in dem Teilgebiet tätig werden, dessen Bezeichnung er führt.

(2) Wer eine Gebietsbezeichnung führt, soll sich in der Regel nur durch Berufsangehörige vertreten lassen, die dieselbe Gebietsbezeichnung führen.

(3) Wer eine Bezeichnung nach Art. 21 führt, hat sich in dem Gebiet, Teilgebiet oder Bereich, auf das sich die Bezeichnung bezieht, und, wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 2

vorliegen, auch für eine Tätigkeit im Rahmen des Notfall- und Bereitschaftsdienstes fortzubilden.

Art. 30

(1) Die Landesärztekammer erläßt eine Weiterbildungsordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedarf.

(2) In der Weiterbildungsordnung sind insbesondere zu regeln

1. der Inhalt und Umfang der Gebiete, Teilgebiete und Bereiche, auf die sich die Bezeichnungen nach Art. 21 beziehen,
2. die Bestimmung und die Aufhebung von Bezeichnungen nach Art. 22,
3. die Festlegung der verwandten Gebiete, deren Bezeichnung nach Art. 23 Abs. 2 nebeneinander geführt werden darf,
4. der Inhalt und die Mindestdauer der Weiterbildung nach Art. 24, insbesondere Inhalt, Dauer und Reihenfolge der einzelnen Weiterbildungsabschnitte, die Bezeichnung der einzelnen Teilgebiete, bei denen die Weiterbildung nach Art. 24 Abs. 3 ganz oder teilweise in dem Gebiet durchgeführt werden kann, dem die einzelnen Teilgebiete zugehören, sowie die Bezeichnung der einzelnen Gebiete und Teilgebiete, in denen kein Wechsel nach Art. 24 Abs. 4 Satz 2 erforderlich ist, ferner Dauer und besondere Anforderungen der verlängerten Weiterbildung nach Art. 27 Abs. 3,
5. die Voraussetzungen für die Ermächtigung und Zulassung, mit Ausnahme von Krankenhausabteilungen, nach Art. 25 Abs. 2, 4 und 5,
6. die Anforderungen, die an das Zeugnis nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 zu stellen sind,
7. das Verfahren zur Erteilung der Anerkennung nach Art. 27 Abs. 1 und 2,
8. das Verfahren zur Rücknahme der Anerkennung nach Art. 28 sowie
9. die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten gebotenen besonderen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren.

In der Weiterbildungsordnung können auch besondere Vorbildungsvoraussetzungen für die Weiterbildung in berufsübergreifenden Gebieten festgelegt werden.

Art. 31

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärztekammer erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des Art. 21 zu führen, gilt auch im Freistaat Bayern.

Abschnitt IV

Berufsaufsicht

Art. 32

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ärzten sowie zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt, die sich aus der ärztlichen Tätigkeit ergeben, hat der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes einen Vermittler zu bestellen.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Ärzten untereinander unternimmt der Vermittler des ärztlichen Kreisverbandes von sich aus oder auf Antrag eines Beteiligten einen Vermittlungsversuch. Erhebt ein Beteiligter vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch, so entfällt eine Tätigkeit des Vermittlers.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einem Nichtarzt wird der Vermittler des ärztlichen

Kreisverbandes nur auf Antrag eines Beteiligten mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen Beteiligten tätig.

(4) Der Vermittler hat innerhalb von vier Wochen nach Anrufung tätig zu werden. Er kann von den Beteiligten Auskunft verlangen, soweit nicht das ärztliche Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit entgegensteht, sowie persönliches Erscheinen veranlassen.

(5) Kommt ein Ausgleich nicht zustande, ist die Tätigkeit des Vermittlers beendet.

(6) Zuständig zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist der ärztliche Kreisverband, dem die beteiligten Ärzte angehören. Gehören die beteiligten Ärzte verschiedenen Kreisverbänden an, so ist der zunächst um Vermittlung angegangene Kreisverband zuständig.

Art. 33

(1) Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes kann ein Mitglied, das die ihm obliegenden Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. Ärzte im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald wegen desselben Sachverhalts ein berufsgerichtliches Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist. Abweichend von Satz 1 kann in den Fällen des Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 2 Satz 2 das Rügerecht wieder ausgeübt werden. Im übrigen gilt Art. 55 Abs. 2 entsprechend.

(3) Vor Erteilung der Rüge ist das Mitglied zu hören. Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Eine Zweitschrift des Bescheides ist der Landesärztekammer und der Regierung zu übersenden.

(4) Gegen den Bescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei der Landesärztekammer erheben. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand der Landesärztekammer; Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Zweitschrift des Beschwerdebescheides ist dem ärztlichen Kreisverband, der den Rügebescheid erlassen hat, und der Regierung zu übersenden.

(5) Wird die Beschwerde gegen den Rügebescheid ganz oder teilweise zurückgewiesen, so kann das Mitglied insoweit innerhalb eines Monats nach der Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Berufsgeschicht stellen. Werden neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt, so kann das Mitglied noch innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Beschwerdebescheides den Antrag stellen. Der Antrag kann bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung oder, wenn das Beschlußverfahren nach Art. 73 Abs. 3 durchgeführt wird, bis zur Entscheidung des Gerichts zurückgenommen werden.

(6) Das Berufsgeschicht bestätigt den Beschwerdebescheid, soweit es eine Berufsverfehlung für nachgewiesen hält, andernfalls hebt es Beschwerdebescheid und Rügebescheid auf. Der Rügebescheid kann nicht deshalb aufgehoben werden, weil der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes zu Unrecht angenommen hat, daß die Schuld des Mitglieds nur gering und der Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich sei. Im übrigen sind auf das Verfahren die Vorschriften des Fünften Teils entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Art. 56, 68 bis 72 und 79 bis 81.

(7) Die Erteilung einer Rüge steht einem berufsgerichtlichen Verfahren wegen desselben Sachverhalts auf Antrag gemäß Art. 66 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 nicht entgegen. Jedoch kann der ärztliche Kreisverband und nach Ablauf von einem Monat nach Zugang des Rügebescheides auch die Regierung die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur noch beantragen, wenn nach Erteilung der Rüge neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt geworden sind, die die Berufsverfehlung als durch eine Rüge nicht genügend geahndet erscheinen lassen. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Rüge gestellt werden.

(8) Bei einem Verfahren nach Absatz 7 wird die Rüge mit Rechtskraft der Entscheidung des Berufsgerichts gegenstandslos. Hält das Berufsgericht die Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens wegen Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigungen nicht für erforderlich oder stellt es wegen der Geringfügigkeit der Berufspflichtverletzung das Verfahren ein, so hat es in seinem Beschluß die Rüge aufrechtzuerhalten, wenn die Nachprüfung ergibt, daß sie zu Recht erteilt wurde.

Art. 34

(1) Der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes beantragt die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 Nr. 1), wenn eine Rüge nach Art. 33 Abs. 1 zur Ahndung der Verletzung der Berufspflicht nicht ausreicht oder wenn das Mitglied trotz einer rechtswirksam erteilten Rüge sein beanstandetes Verhalten fortsetzt.

(2) Bei einem beamteten Arzt, auf den eine Disziplinarordnung Anwendung findet, setzt der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes den Dienstvorgesetzten des Arztes über die Verletzung der Berufspflicht in Kenntnis.

(3) Ist wegen des zu beanstandenden Verhaltens bei einem Gericht oder einer Behörde gegen das Mitglied bereits der Antrag auf Einleitung eines Straf-, Bußgeld- oder Disziplinarverfahrens gestellt worden, so kann der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes den Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens zurückstellen. Nach Abschluß dieses Verfahrens kann er von dem Antrag nach Absatz 1 absehen, wenn nicht Maßnahmen nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 angezeigt sind oder sonst die Voraussetzungen für eine zusätzliche berufsgerichtliche Ahndung nach Art. 56 Abs. 3 vorliegen. Die Entscheidung, mit der der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens zurückgestellt wird oder von ihm abgesehen wird, ist dem Mitglied und der Regierung mitzuteilen.

(4) Erhält der Vorstand des ärztlichen Kreisverbandes Kenntnis von der Verletzung der Berufspflichten durch einen Arzt, der einem anderen ärztlichen Kreisverband oder einer vergleichbaren Berufsvertretung eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Berlin angehört, so gibt er dem anderen Kreisverband oder dem anderen zuständigen Organ der Berufsvertretung davon Kenntnis.

Art. 35

(1) Die ärztlichen Kreisverbände, die ärztlichen Bezirksverbände und die Landesärztekammer haben für die von ihnen festgesetzten Beiträge und sonstigen auf Grund der Satzung oder von Gesetzen einzuhebenden Geldforderungen gegenüber den Mitgliedern der ärztlichen Kreisverbände das Vollstreckungsrecht.

(2) Der Vorstand der zuständigen Berufsvertretung hat die Vollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bewirken zu lassen.

Art. 36

(1) Ärzte, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind und im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ausüben (Dienstleistungsverkehr), sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit, solange sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ärzte sind verpflichtet, die beabsichtigte Ausübung des ärztlichen Berufs der Landesärztekammer anzuzeigen, wenn damit ein vorübergehender Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbunden ist. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachträglich erfolgen.

(3) Art. 17, 33 und 34 sowie der Fünfte Teil finden für die in Absatz 1 genannten Ärzte entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich des Art. 18 und der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns, soweit es sich nicht um Rechte und Pflichten handelt, die einen gewöhnlichen Aufenthalt des Arztes im Geltungsbereich dieses Gesetzes voraussetzen.

Zweiter Teil

Zahnärzte

Art. 37

Die Berufsvertretung der Zahnärzte besteht aus den zahnärztlichen Bezirksverbänden und der Landes Zahnärztekammer.

Art. 38

(1) Die zahnärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden; sie umfassen diesen Bereich in seinem jeweiligen Gebietsumfang. Die in der Stadt und im Landkreis München ansässigen Zahnärzte bilden einen eigenen Bezirksverband. Die Bezirksverbände stehen unter der Aufsicht der Landes Zahnärztekammer und der für den Sitz des Verbandes zuständigen Regierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Mitglieder der zahnärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Zahnärzte, die

1. in Bayern zahnärztlich tätig sind oder,
2. ohne zahnärztlich tätig zu sein, in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Art. 39

(1) Die Landes Zahnärztekammer besteht aus 70 Delegierten der zahnärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der zahnärztlichen Bezirksverbände sowie drei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von den medizinischen Fachbereichen der Landes-

universitäten zu entsendenden Lehrer der Zahnheilkunde.

(3) Der Landes Zahnärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

Art. 40

(1) Für die Weiterbildung der Zahnärzte gilt der Abschnitt III des Ersten Teils entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Zahnärzte dürfen neben ihrer Berufsbezeichnung weitere Bezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in einem bestimmten Gebiet der Zahnheilkunde (Gebietsbezeichnung) hinweisen. Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden. Abweichend von Art. 29 Abs. 1 kann die Landes Zahnärztekammer in der Weiterbildungsordnung Ausnahmen vorsehen, wenn anzunehmen ist, daß der Zahnarzt in seiner auf ein Gebiet beschränkten Tätigkeit keine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage findet.

(3) Gebietsbezeichnungen bestimmt die Landes Zahnärztekammer in den Fachrichtungen

1. Konservative Zahnheilkunde,
2. Operative Zahnheilkunde,
3. Präventive Zahnheilkunde und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen unter den in Art. 22 Abs. 1 genannten Voraussetzungen.

(4) Gebietsbezeichnung ist auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(5) Die Weiterbildung kann auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Art. 25 Abs. 4 Nr. 3 findet keine Anwendung.

Art. 41

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Zahnärzte die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Die berufsaufsichtlichen Verfahren nach Art. 32 bis 34 werden vom Vorstand oder dem hierfür bestimmten Ausschuß des Zahnärztlichen Bezirksverbandes durchgeführt.

Dritter Teil

Tierärzte

Art. 42

Die Berufsvertretung der Tierärzte besteht aus den tierärztlichen Bezirksverbänden und der Landes tierärztekammer.

Art. 43

(1) Die tierärztlichen Bezirksverbände sind für den Bereich eines Regierungsbezirks zu bilden; sie umfassen diesen Bereich in seinem jeweiligen Gebietsumfang. Sie stehen unter der Aufsicht der Landes tierärztekammer und der für den Sitz des Bezirksverbandes zuständigen Regierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Mitglieder der tierärztlichen Bezirksverbände sind alle zur Berufsausübung berechtigten Tierärzte, die

1. in Bayern tierärztlich tätig sind oder,
2. ohne tierärztlich tätig zu sein, in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Art. 44

(1) Die Landestierärztekammer besteht aus 50 Delegierten der tierärztlichen Bezirksverbände.

(2) Der Vorstand der Landestierärztekammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten), einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten), den ersten Vorsitzenden der tierärztlichen Bezirksverbände sowie zwei aus der Mitte der Delegierten zu wählenden Mitgliedern und einem von dem tierärztlichen Fachbereich München zu entsendenden Lehrer der Tierheilkunde.

(3) Der Landestierärztekammer gehören weiter an diejenigen Mitglieder des Vorstands, die nicht aus der Zahl der Delegierten gewählt wurden.

Art. 45

(1) Für die Weiterbildung der Tierärzte gilt Abschnitt III des Ersten Teils entsprechend, soweit sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(2) Die Landestierärztekammer bestimmt Bezeichnungen nach Art. 21 in den Fachrichtungen

1. Theoretische Veterinärmedizin,
2. Tierhaltung und Tiervermehrung,
3. Lebensmittel tierischer Herkunft,
4. Klinische Veterinärmedizin,
5. Methodisch-theoretische Veterinärmedizin,
6. Ökologische Veterinärmedizin und

in Verbindungen dieser Fachrichtungen unter den in Art. 22 Abs. 1 genannten entsprechend anwendbaren Voraussetzungen.

(3) Gebietsbezeichnungen sind auch die Bezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ und „Öffentliches Veterinärwesen“.

(4) Mehrere Gebietsbezeichnungen dürfen auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden. Die Gebietsbezeichnung „Tierärztliche Allgemeinpraxis“ darf nicht neben der Bezeichnung „praktischer Tierarzt“ geführt werden. Die Bezeichnung „praktischer Tierarzt“ darf zusammen mit nicht mehr als zwei Gebietsbezeichnungen geführt werden.

(5) Die Landestierärztekammer kann in der Weiterbildungsordnung von Art. 24 Abs. 4 Satz 1, von der Vierjahresfrist des Art. 24 Abs. 5 Satz 1 und von Art. 24 Abs. 6 abweichende Bestimmungen treffen sowie im einzelnen Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

(6) Die Weiterbildung kann teilweise auch bei einem ermächtigten niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Art. 25 Abs. 4 Nr. 3 findet keine Anwendung.

(7) Die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Veterinärwesen“ wird erteilt, wenn der Tierarzt die Weiterbildung nach den hierfür geltenden vom Staatsministerium des Innern zu erlassenden besonderen Bestimmungen erfolgreich abgeleistet hat.

Art. 46

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretungen der Tierärzte die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Die berufsaufsichtlichen Verfahren nach Art. 32 bis 34 werden vom Vorstand oder dem hierfür bestellten Ausschuß des zuständigen tierärztlichen Bezirksverbandes durchgeführt.

(3) Im Falle des Art. 4 Abs. 6 tritt an die Stelle des Gesundheitsamtes das Veterinäramt.

Vierter Teil

Apotheker

Art. 47

(1) Die Berufsvertretung der Apotheker ist die Landesapothekerkammer.

(2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Sie hat ihren Sitz in München.

Art. 48

(1) Mitglieder der Landesapothekerkammer sind alle Personen, die in Bayern den Beruf als Apotheker entweder in selbständiger (Gruppe 1) oder in nichtselbständiger Stellung (Gruppe 2) ausüben.

(2) Sie sind verpflichtet, sich bei der Landesapothekerkammer an- und abzumelden.

Art. 49

Organe der Landesapothekerkammer sind die Delegiertenversammlung und der Kammervorstand.

Art. 50

Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder in einem Regierungsbezirk ist von der Landesapothekerkammer eine Bezirksstelle zu errichten.

Art. 51

(1) Die Delegierten werden durch die Mitglieder der Landesapothekerkammer in geheimer, schriftlicher Wahl für vier Jahre in Wahlbezirken, die den Regierungsbezirken entsprechen, ermittelt. Auf je 50 Mitglieder einer Gruppe entfällt ein Delegierter. Verbleibt nach der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten durch 50 ein Rest, der größer als 25 ist, so tritt für diesen Rest ein weiterer Delegierter hinzu. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch eine Wahlordnung geregelt.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand. Sie beschließt insbesondere über die Berufsordnung, die Beitragsordnung, die Satzung und die Wahlordnung.

(3) Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Darüber hinaus muß sie auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Antrag von mindestens fünfzehn Delegierten einberufen werden.

(4) Außer in den Fällen des Art. 12 verliert ein Delegierter seinen Sitz in der Landesapothekerkammer, wenn er aus der Gruppe der Apotheker, für die er als Delegierter gewählt ist, ausscheidet.

Art. 52

(1) Der Vorstand der Landesapothekerkammer besteht aus dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten) und seinem Stellvertreter (Vizepräsidenten), dem zweiten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vier Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Delegierten aus ihrer Mitte zu wählen. Dabei werden der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Gruppe 1, der zweite Vorsitzende und sein Stellvertreter aus der Gruppe 2 der Apotheker gewählt.

Art. 53

Ist nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung einer Weiterbildung für Apo-

theker geboten, so hat die Landesapothekerkammer in einer Weiterbildungsordnung die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unter entsprechender Berücksichtigung der Art. 21 bis 31 festzulegen.

Art. 54

(1) Im übrigen finden auf die Berufsvertretung der Apotheker die Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß Anwendung.

(2) Art. 32 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vorstand der Landesapothekerkammer für jeden Regierungsbezirk einen Vermittler bestimmt.

(3) Die Aufgaben im Vollzug der Art. 33 und 34 nimmt der Vorstand der Landesapothekerkammer wahr. An die Stelle der Beschwerde tritt der Einspruch, über den ein hierfür bestellter Ausschuß der Landesapothekerkammer entscheidet.

Fünfter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Art. 55

(1) Die Verletzungen von Berufspflichten durch Mitglieder der Berufsvertretungen werden im berufsergerichtlichen Verfahren verfolgt, soweit nicht Art. 33 Abs. 1 zur Anwendung kommt. Es können auch Berufspflichtverletzungen verfolgt werden, die Mitglieder während ihrer Zugehörigkeit zu einer vergleichbaren Berufsvertretung im Geltungsbereich der Bundesärztlehrordnung begangen haben. Endet die Mitgliedschaft nach Eröffnung des berufsergerichtlichen Verfahrens, so kann dieses fortgesetzt werden, sofern die Approbation (Bestallung) weiterbesteht.

(2) Die Verfolgung der Verletzung der Berufspflichten verjährt in drei Jahren. Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches entsprechend. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese. Stellt die Berufsvertretung den Antrag auf Einleitung eines berufsergerichtlichen Verfahrens nach Art. 34 Abs. 3 zurück, so ruht die Verfolgungsverjährung von der Mitteilung der Zurückstellung an den Beschuldigten bis zum rechtskräftigen Abschluß des anderen Verfahrens.

Art. 56

(1) Im berufsergerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis 20 000 Deutsche Mark,
3. Entziehung der Delegierteneigenschaft oder der Mitgliedschaft in Organen der Berufsvertretung,
4. Entziehung der Wählbarkeit zum Delegierten oder in Organe der Berufsvertretung bis zur Dauer von fünf Jahren.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, daß diese Maß-

nahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren.

(4) Das Berufsgeschicht kann der zuständigen Landeskammer die Befugnis zusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Mitglieds zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung und die Frist, innerhalb der die Veröffentlichung erfolgen kann, ist in dem Urteil zu bestimmen.

Art. 57

(1) Das berufsgeschichtliche Verfahren wird von den Berufsgeschichten für die Heilberufe (Berufsgeschicht) als erster Instanz und dem Landesberufsgeschicht für die Heilberufe (Landesberufsgeschicht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) Das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. Das Landesberufsgeschicht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

Art. 58

(1) Das Berufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern, das Landesberufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem, einem weiteren Berufsrichter und drei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter müssen jeweils Mitglied der Berufsvertretung sein, der der Beschuldigte angehört.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgeschicht errichtet ist.

Art. 59

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren

1. die Vorsitzenden der Berufsgeschichte und des Landesberufsgeschichts, das weitere berufsrichterliche Mitglied des Landesberufsgeschichts sowie deren Stellvertreter,
2. die erforderliche Anzahl der ehrenamtlichen Richter,
3. für jedes Berufsgeschicht einen ständigen Untersuchungsführer und einen Stellvertreter.

Die Vorsitzenden der Berufsgeschichte und des Landesberufsgeschichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten.

(2) Die berufsrichterlichen Mitglieder müssen Richter der Gerichte sein, bei denen die Berufsgeschichte errichtet sind; die Untersuchungsführer müssen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit sein. Ihr Amt erlischt, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nachträglich wegfällt.

(3) Das Staatsministerium der Justiz bestimmt nach Anhörung der jeweiligen Landeskammer die Zahl der für jedes Gericht erforderlichen ehrenamtlichen Richter jeder Berufsgruppe. Die ehrenamtlichen Richter werden den Vorschlagslisten entnommen, die die Landeskammern für die Berufsgeschichte des ersten und zweiten Rechtszuges bei dem Staatsministerium der Justiz einreichen. Die Vorschlags-

liste muß mindestens um die Hälfte mehr Mitglieder der Berufsvertretung enthalten, als ehrenamtliche Richter zu bestellen sind. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger nur zu bestellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht.

Art. 60

(1) Die Bestellung zum ehrenamtlichen Richter kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden; als solcher gilt insbesondere

1. Vollendung des 65. Lebensjahres,
2. Krankheit oder Gebrechen,
3. andere ehrenamtliche Tätigkeit, wegen der die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann,
4. Tätigkeit als ehrenamtlicher Richter in den vorhergehenden fünf Jahren.

Über die Berechtigung der Ablehnung entscheidet das Staatsministerium der Justiz. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 ist die zuständige Landeskammer vorher zu hören.

(2) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht bestellt werden, wer

1. Delegierter ist,
2. dem Vorstand einer Berufsvertretung angehört,
3. in einer Berufsvertretung bei Ahndung von Verstößen gegen Berufspflichten mitwirkt,
4. Bediensteter einer Berufsvertretung ist,
5. einer staatlichen Behörde angehört, der die Aufsicht über eine Berufsvertretung obliegt,
6. die Wählbarkeit zum Delegierten oder in Organe der Berufsvertretung nicht besitzt,
7. wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist, sofern die Strafe nicht getilgt ist,
8. nach Absatz 4 gehindert ist, das Richteramt auszuüben.

Werden Gründe, die einer Bestellung entgegenstehen, erst nachträglich bekannt, so ist die Bestellung zu widerrufen.

(3) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn die Gründe, die nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 7 einer Bestellung entgegenstehen, nachträglich eintreten.

(4) Ein ehrenamtlicher Richter kann das Richteramt nicht ausüben,

1. solange seine Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung ruht,
2. solange gegen ihn ein Berufsverbot besteht,
3. während der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten berufsgeschichtlichen Verfahrens,
4. während der Dauer eines gegen ihn eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahrens, sofern dieses eine Berufsverfehlung im Sinne dieses Gesetzes betrifft,
5. während der Dauer eines gegen ihn eröffneten Strafverfahrens, sofern das Verfahren ein vorsätzliches Vergehen oder ein Verbrechen zum Gegenstand hat.

(5) Stimmt ein ehrenamtlicher Richter dem Widerruf seiner Bestellung nach Absatz 2 Satz 2 nicht zu oder hält er die Voraussetzungen für das Erlöschen seines Richteramtes nach Absatz 3 nicht für gegeben, so entscheidet hierüber der 1. Zivilsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts. Der ehrenamtliche Richter ist vor der Entscheidung zu hören. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Art. 61

Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) über die Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen gelten sinngemäß. Von der Ausübung des Amtes des berufsrichterlichen oder ehrenamtlichen Mitglieds eines Berufsgerichts ist auch ausgeschlossen, wer mit dem Sachverhalt, der Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens ist, in einem anderen Verfahren, insbesondere als Mitglied eines Organs einer kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigung befaßt war oder ist.

Art. 62

Die ehrenamtlichen Richter erhalten Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 63

(1) Alle Gerichte und Behörden sowie alle Körperschaften des öffentlichen Rechts haben den Berufsgerichten, dem Landesberufsgericht und dem Untersuchungsführer Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Das Berufsgericht kann das Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

Art. 64

Die Vertheidigung von Zeugen und Sachverständigen ist im berufsgerichtlichen Verfahren nur zulässig, wenn es das Gericht zur Sicherung des Beweises oder wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für erforderlich hält.

Art. 65

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen, noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

Art. 66

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird eingeleitet auf Antrag

1. der zuständigen Berufsvertretung der untersten Ebene,
2. der Regierung,
3. eines Mitglieds der Berufsvertretung gegen sich selbst.

(2) Die Antragsteller haben die Tatsachen aufzuführen, auf die sie ihren Antrag stützen. Die Berufsvertretung und die Regierung haben in ihren Anträgen außerdem die Beweismittel zu bezeichnen und das Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

(3) Zuständig zur Durchführung des Verfahrens ist das Berufsgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält das Berufsgericht die Zuständigkeit eines anderen Berufsgerichtes für gegeben, so verweist es die Sache durch Beschluß an dieses Gericht. Hält sich kein Berufsgericht für zuständig, so bestimmt das Landesberufsgericht das zuständige Berufsgericht. Die bei Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens begründete Zuständigkeit des Berufsgerichtes wird durch eine spätere Veränderung der die Zuständigkeit begründenden Umstände nicht berührt.

(4) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Mitglieds seiner Berufsvertretung

als Beistand oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts als Verteidiger bedienen.

Art. 67

(1) Der Beschuldigte und sein Verteidiger sind berechtigt, nach Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens die Akten, die dem Berufsgericht vorliegen, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweismittel zu besichtigen. Vor Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens kann der Vorsitzende und, solange das Untersuchungsverfahren andauert, auch der Untersuchungsführer die Akteneinsicht versagen, wenn dadurch der Untersuchungszweck gefährdet würde. § 147 Abs. 3 StPO gilt entsprechend. Nach Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens kann das Recht des Beschuldigten auf persönliche Akteneinsicht nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe eingeschränkt oder versagt werden.

(2) Die zuständige Berufsvertretung und die Regierung sind berechtigt, die Akten des berufsgerichtlichen Verfahrens einzusehen. Im übrigen darf Akteneinsicht nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht ist und vorrangige schutzwürdige Belange des Beschuldigten oder eines Dritten nicht entgegenstehen.

(3) Nach Abschluß des berufsgerichtlichen Verfahrens ist Absatz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß über die Akteneinsicht der Präsident des die Akten verwahrenden Gerichts entscheidet.

Art. 68

(1) Erweist sich der Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Gerichts den Antrag durch Beschluß zurückweisen. Er kann den Antrag auch zurückweisen, wenn die Durchführung eines Verfahrens wegen der Geringfügigkeit der erhobenen Beschuldigung nicht erforderlich erscheint; hält der Vorsitzende die Voraussetzungen für das Verfahren nach Art. 33 für gegeben, so übersendet er nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 die Akten der für die Erteilung der Rüge zuständigen Berufsvertretung.

(2) Gegen die Zurückweisung des Antrages nach Absatz 1 kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschlußfassung des Berufsgerichtes beantragen.

(3) Wird der Antrag nicht nach Absatz 1 zurückgewiesen oder hat das Berufsgericht den Beschluß des Vorsitzenden aufgehoben, so stellt der Vorsitzende den Antrag dem Beschuldigten und den übrigen Antragsberechtigten mit der Aufforderung zu, sich innerhalb eines Monats zu dem Antrag zu äußern. Die Antragsberechtigten können dem berufsgerichtlichen Verfahren durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Berufsgericht in jeder Lage des Verfahrens als Antragsteller beitreten. Die Beitrittserklärung ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller mitzuteilen.

Art. 69

(1) Ergibt sich auf Grund der Äußerungen, daß eine Verletzung der Berufspflichten nicht vorliegt, so gibt das Berufsgericht dem Antrag auf Eröffnung eines berufsgerichtlichen Verfahrens keine Folge.

(2) Werden weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten, so beauftragt das Gericht den Untersuchungsführer mit der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens.

Art. 70

(1) Der Beschuldigte und der Antragsteller sind zu allen Beweiserhebungen zu laden. Der Beschuldigte ist in jedem Falle durch den Untersuchungsführer oder durch ein Gericht zu vernehmen.

(2) Der Untersuchungsführer hat zu allen Beweiserhebungen einen Schriftführer beizuziehen und ihn, wenn er nicht Beamter ist, auf diese Amtstätigkeit zu verpflichten.

Art. 71

Liegt nach dem Ergebnis des Untersuchungsverfahrens eine Verletzung der Berufspflichten nicht vor oder ist sie nicht nachzuweisen, so stellt das Berufsgeschicht das Verfahren ein.

Art. 72

(1) Ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte seine Berufspflichten verletzt hat, so eröffnet das Berufsgeschicht das berufsgeschichtliche Verfahren durch einen Beschluß (Eröffnungsbeschluß), in dem die Verfehlungen anzuführen sind. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und dem Antragsteller zuzustellen.

(2) Erweist sich die Verletzung der Berufspflichten als geringfügig, so kann das Berufsgeschicht das Verfahren in jeder Lage durch unanfechtbaren Beschluß einstellen. Sind die Voraussetzungen für das Verfahren nach Art. 33 gegeben, so übersendet der Vorsitzende die Akten der zuständigen Berufsvertretung.

Art. 73

(1) Der Termin der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Dem Beschuldigten und seinem Verteidiger oder Beistand sowie dem Antragsteller muß die Ladung mindestens zwei Wochen vor der Hauptverhandlung zugestellt werden.

(3) In leichteren Fällen kann das Berufsgeschicht ohne Eröffnungsbeschluß und ohne Hauptverhandlung durch Beschluß auf Verweis oder Geldbuße bis zu 1 000 Deutsche Mark erkennen (abgekürztes Verfahren). Gegen diesen Beschluß können der Beschuldigte und der Antragsteller binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Es findet dann die Hauptverhandlung statt.

(4) In der Hauptverhandlung kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen. Gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen und nicht vertreten ist, kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden, wenn er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

Art. 74

(1) Das Berufsgeschicht kann unbeschadet seiner Aufklärungspflicht beschließen, daß

1. Niederschriften über die frühere Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen im berufsgeschichtlichen Verfahren oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren gegen den Beschuldigten,

2. das schriftliche Gutachten eines Sachverständigen zu verlesen sind. Einem Antrag auf Vernehmung dieses Zeugen oder eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung ist zu entsprechen, wenn nicht der Zeuge oder der Sachverständige am Erscheinen verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Beschluß nach Absatz 1 muß das zu verlesende Gutachten oder die zu verlesende Niederschrift bezeichnen. Ergeht er vor der Hauptverhandlung, so ist er dem Antragsteller und dem Beschuldigten mit dem Hinweis zuzustellen, daß der Antrag, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen (Absatz 1 Satz 2), binnen zwei Wochen beim Berufsgeschicht zu stellen ist. Nach Ablauf dieser Frist braucht das Gericht dem Antrag nur zu entsprechen, wenn der Antragsteller darlegt, daß die Einvernahme der Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zur Sachaufklärung erforderlich ist.

Art. 75

(1) Ist gegen den Beschuldigten wegen desselben Sachverhalts ein strafgerichtliches Verfahren anhängig, so kann ein berufsgeschichtliches Verfahren zwar eröffnet werden, es ist aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens auszusetzen. Gleiches gilt, wenn ein solches Verfahren während des Laufes des berufsgeschichtlichen Verfahrens anhängig wird. Das berufsgeschichtliche Verfahren kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Berechtigten fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist; das gleiche gilt, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Beschuldigte im strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein berufsgeschichtliches Verfahren nur fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt, auch ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthält.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind im berufsgeschichtlichen Verfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Gericht bindend. Das Gericht hat jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

(4) Kommt das Berufsgeschicht zu der Feststellung, daß die Schwere der Verfehlung einen Entzug der Approbation oder Bestallung erfordert, setzt es das Verfahren aus und legt die Akten unter Darlegung der Gründe der zuständigen Behörde zur Entscheidung über den Entzug vor. Wird die Approbation oder Bestallung entzogen, so stellt das Gericht das berufsgeschichtliche Verfahren ein. Wird der Entzug von der zuständigen Behörde abgelehnt oder erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung durch die zuständige Behörde, so kann das berufsgeschichtliche Verfahren wieder aufgenommen werden.

Art. 76

(1) Wird gegen ein beamtetes Mitglied der Berufsvertretungen, das einer Verletzung der Berufspflichten beschuldigt ist, wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet, so findet auf das berufsgeschichtliche Verfahren Art. 75 Abs. 1 und 3 entsprechende Anwendung.

(2) Nach Beendigung des Disziplinarverfahrens kann das berufsgeschichtliche Verfahren fortgesetzt werden, wenn

1. die Verletzung der Berufspflichten nicht als

- Dienstvergehen mit einer Disziplinarmaßnahme geahndet worden ist,
2. neben der Disziplinarmaßnahme Maßnahmen nach Art. 56 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 zusätzlich erforderlich sind, um das Mitglied zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, oder
 3. neben der Disziplinarmaßnahme Maßnahmen nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 in Frage kommen.

Art. 77

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei und Gerichtssprache auf das Verfahren vor dem Berufsgericht und dem Landesberufsgericht entsprechend anzuwenden.

(2) Die Vorschriften über ärztliche Schweigepflicht finden Anwendung.

(3) Die Öffentlichkeit kann auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses für die Hauptverhandlung ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

Art. 78

(1) Die Hauptverhandlung endet mit der Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, die Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

(3) Auf die Beratung und Abstimmung finden die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 263 StPO entsprechende Anwendung.

(4) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel und Mitteilung der wesentlichen Urteilsgründe verkündet. Es ist schriftlich abzufassen und mit Gründen zu versehen. Das Urteil ist von dem Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterzeichnen und mit Rechtsmittelbelehrung dem Beschuldigten, seinem Verteidiger, seinem Beistand sowie dem Antragsteller zuzustellen.

Art. 79

(1) Gegen die Urteile der Berufsgerichte können der Beschuldigte und der Antragsteller Berufung einlegen.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Berufsgericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Landesberufsgericht eingeht.

Art. 80

Für das Verfahren vor dem Landesberufsgericht gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Berufsgericht entsprechend, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 81

(1) Das Landesberufsgericht verwirft die Berufung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß, wenn sie nicht frist- oder formgerecht eingelegt ist. Der Berufungskläger kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses mündliche Verhandlung beantragen.

(2) Werden vor dem Landesberufsgericht neue Beschuldigungen erhoben, so kann darüber nur verhandelt und entschieden werden, wenn der Beschuldigte nach ausdrücklichem Hinweis der Einbeziehung des neuen Sachverhalts zustimmt. In diesem

Falle ist der Eröffnungsbeschluß durch das Landesberufsgericht zu ergänzen.

(3) Soweit das Landesberufsgericht die Berufung für zulässig und begründet hält, hebt es das Urteil des Berufsgerichts auf und entscheidet in der Sache selbst. Das Landesberufsgericht kann durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen, wenn das Verfahren erster Instanz an einem wesentlichen verfahrensrechtlichen Mangel leidet.

(4) Das Urteil darf in Art und Höhe der Rechtsfolgen nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn lediglich zugunsten des Beschuldigten Berufung eingelegt wurde.

Art. 82

(1) Gegen alle vom Berufsgericht im ersten Rechtszug erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden ist, soweit sie bei sinngemäßer Anwendung der Strafprozeßordnung anfechtbar sind, die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen zweier Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung beim Berufsgericht des ersten Rechtszuges einzulegen.

(2) Wird die Beschwerde vom Berufsgericht des ersten Rechtszuges für begründet erachtet, so hilft es ihr ab. Andernfalls legt es die Beschwerde binnen einer Woche dem Landesberufsgericht vor. Das Landesberufsgericht entscheidet durch Beschluß.

Art. 83

Ein nach diesem Gesetz durch rechtskräftige Entscheidung beendetes Verfahren kann unter denselben Voraussetzungen wieder aufgenommen werden wie ein Strafverfahren. Die Wiederaufnahme kann von dem Beschuldigten oder den gemäß Art. 66 Abs. 1 Berechtigten beantragt werden.

Art. 84

(1) In jeder Entscheidung, die das Verfahren der Instanz beendet, muß bestimmt werden, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Für das berufsgerichtliche Verfahren werden Gebühren nur erhoben, wenn auf eine der in Art. 56 genannten Maßnahmen erkannt wird. Die Gebühren hat der Beschuldigte zu tragen. Sie betragen für jede Instanz mindestens 50 Deutsche Mark, höchstens 1 000 Deutsche Mark. Das Gericht bestimmt in der Entscheidung die Höhe der Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit der Sache sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Auslagen des berufsgerichtlichen Verfahrens können ganz oder teilweise auferlegt werden

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine der in Art. 56 genannten Maßnahmen erkannt wurde; sind durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände besondere Auslagen entstanden und sind diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen, so dürfen die besonderen Auslagen insoweit dem Beschuldigten nicht auferlegt werden;
2. dem Antragsteller, soweit er Auslagen durch sein Verhalten herbeigeführt hat.

Art. 85

(1) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen sind im Falle der Antragstellung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 1 oder Art. 66 Abs. 1 Nr. 1 der Berufsvertretung und im Falle der Antragstellung

nach Art. 66 Abs. 1 Nr. 2 der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Beschuldigte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wird, nachdem der Beschuldigte aufgefordert worden ist, sich zu dem Antrag auf Eröffnung des berufsgerichtlichen Verfahrens zu äußern. Im übrigen trägt der Beschuldigte die ihm erwachsenen Auslagen selbst. § 467 Abs. 2 bis 4 StPO findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 ganz oder teilweise der Berufsvertretung oder der Staatskasse auferlegt werden, wenn die zur Last gelegten Verfehlungen nur zum Teil die Grundlage einer gemäß Art. 56 verhängten Maßnahme bilden. Satz 1 gilt auch, wenn durch Untersuchungen zur Aufklärung bestimmter belastender oder entlastender Umstände dem Beschuldigten besondere Auslagen erwachsen und diese Untersuchungen zugunsten des Beschuldigten ausgegangen sind.

(3) Wird ein von der Berufsvertretung oder der Regierung eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen oder bleibt es erfolglos, so sind die dem Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen. Bei Rücknahme oder Erfolglosigkeit eines vom Beschuldigten eingelegten Rechtsmittels trägt er die ihm erwachsenen Auslagen selbst.

(4) Hat der Beschuldigte das Rechtsmittel beschränkt und hat es Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen. Im übrigen findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Hat ein Rechtsmittel teilweise Erfolg, so sind die notwendigen Auslagen des Beschuldigten teilweise oder ganz nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 der Berufsvertretung bzw. der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beschuldigten damit zu belasten. Im übrigen findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

(6) Zu den notwendigen Auslagen gehören auch

1. die Entschädigung für eine notwendige Zeitversäumnis nach den Vorschriften, die für die Entschädigung von Zeugen gelten,
2. die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts, soweit sie nach § 91 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung zu erstatten wären, sowie die Auslagen eines sonstigen Beistandes.

(7) Für die Festsetzung und die Vollstreckung der dem Beschuldigten zu erstattenden notwendigen Auslagen gelten die Vorschriften für das Strafverfahren sinngemäß.

Art. 86

(1) Die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen werden vollstreckbar, soweit sie rechtskräftig geworden sind.

(2) Der Verweis gilt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung als erteilt. Zum gleichen Zeitpunkt werden die Entziehung der Delegierteneigenschaft und der Mitgliedschaft in Organen der Berufsvertretung sowie die Entziehung der Wählbarkeit nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 4 wirksam.

Art. 87

Soweit das Verfahren nicht in diesem Gesetz geregelt ist, finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes mit Ausnahme derjenigen, welche die Mitwirkung der

Staatsanwaltschaft betreffen, sinngemäß Anwendung.

Art. 88

Für die Vollstreckung von Geldbußen und Kosten sind die für das Strafverfahren geltenden Vollstreckungsvorschriften sinngemäß anzuwenden.

Art. 89

(1) Eintragungen in den bei der Berufsvertretung geführten Personalakten über eine Maßnahme nach Art. 56 Abs. 1 sind nach zehn Jahren zu tilgen. Die über diese berufsgerichtlichen Maßnahmen entstandenen Vorgänge sind aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die berufsgerichtliche Maßnahme unanfechtbar geworden ist.

(3) Die Frist endet nicht, solange gegen den Befragten ein Strafverfahren, ein berufsgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist, eine andere berufsgerichtliche Maßnahme noch nicht zu tilgen ist oder ein auf Geldbuße lautendes berufsgerichtliches Urteil noch nicht vollstreckt ist.

(4) Nach Ablauf der Frist dürfen die Berufspflichtverletzung und die Verurteilung dem Befragten im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und zu seinem Nachteil verwertet werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen nach Art. 33 entsprechend Anwendung, wobei die Tilgungsfrist fünf Jahre beträgt.

Art. 90

(1) Die persönlichen und sachlichen Kosten der Berufsgerichtsbarkeit sind dem Freistaat Bayern am Schluß eines jeden Rechnungsjahres von den Landeskammern im Verhältnis der Zahl der Berufsgerichtsverfahren, die die Mitglieder der einzelnen Berufsvertretungen betrafen, zu erstatten.

(2) Soweit die Einnahmen des Berufsgerichts an Kosten und Geldbußen die nach Absatz 1 dem Freistaat Bayern zu erstattenden Kosten übersteigen, sind sie im nächsten Rechnungsjahr in dem in Absatz 1 genannten Verhältnis den Landeskammern zur Verwendung für die bei ihnen bestehenden Wohlfahrts-einrichtungen zuzuführen.

(3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern mit den einzelnen Berufsvertretungen anstelle der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Einzelberechnung Pauschalerstattungen vereinbaren.

Art. 91

Das Staatsministerium der Justiz führt die Aufsicht über die Berufsgerichte und das Landesberufsgericht.

Sechster Teil

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 92

(1) Die auf Grund des bisher geltenden Rechts gewählten Organe der Berufsvertretungen bleiben für die Dauer ihrer Wahlzeit im Amt.

(2) Die nach dem bisherigen Recht erlassenen Satzungen, Berufsordnungen und Beitragsordnungen bleiben bis zum Erlaß der entsprechenden neuen

Vorschriften, spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1959 in Kraft, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes nicht widersprechen.

Art. 93

Die Staatsministerien des Innern und der Justiz erlassen die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften.

Art. 94*)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1957 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Abschnitte 2 (Die Deutsche Tierärzteschaft), 3 (Bestrafung von Berufsvergehen) und 4 (Staatsaufsicht) der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (RGBl I S. 347) in der Fassung der Verordnungen zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 7. März und 30. November 1940 (RGBl I S. 484 und 1545), die 2. VO zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 (RGBl I S. 278) sowie die Verordnung über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern vom 31. Mai 1946 (GVBl S. 191),
2. die Abschnitte 2 (Die Reichsapothekerkammer und die Bezirksapothekerkammern), 3 (Berufsgerichtsbarkeit) und 4 (Staatsaufsicht) der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (RGBl I S. 457) sowie die Verfahrensordnung für die Apothekerberufungsgerichte vom 8. Oktober 1937 (RGBl I S. 1122).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 162, ber. S. 176). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 20. Februar 1978

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 2) wird nachstehend der Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1977 (GVBl S. 455), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1978, in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 20. Februar 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 20. Februar 1978

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) ein Neuntel (Anteilsmasse) des Ist-Aufkommens der

Landesanteile der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres zugeflossen sind.

(2) Der Anteilsmasse sind die Schlüsselmasse, die Mittel für Leistungen nach Art. 3a und 3b sowie der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10 (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Höhe der einzelnen Verbundleistungen ist die Bewilligung im Staatshaushaltsplan maßgebend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Haushaltsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird; bei kreisfreien Gemeinden wird zusätzlich eine überdurchschnittliche Sozialhilfebene berücksichtigt.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde 50 v. H. des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Haushaltsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegrenzbetrag (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Nummer 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Nummern 2 und 3 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegröße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr als 3 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,

mit 100 000 Einwohnern
140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern
145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern
150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Grenzlandansatz

Den Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 120 v. H. des Durchschnitts der Steuerkraftmeßzahl liegt, wird ein Ergänzungsansatz gewährt. Dieser beträgt bis zu einer Steuerkraftmeßzahl von 100 v. H. des Landesdurchschnitts 10 v. H. des Hauptansatzes. Liegt die Steuerkraftmeßzahl zwischen 100 und 120 v. H. des Landesdurchschnitts, ermäßigt sich der Zuschlag um die Hälfte der Zahl, um die der Vohundertersatz der eigenen Steuerkraft den Landesdurchschnitt übersteigt. Für Gemeinden, die ganz oder mit einem Teil ihres Gemeindegebietes nicht weiter als 40 km von der Grenze der Bundesrepublik Deutschland zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik entfernt sind, erhöht sich der Grenzlandansatz nach den Sätzen 2 und 3 um die Hälfte.

Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird jeweils für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Gemeinden gesondert ermittelt; bei der Berechnung des Grenzlandansatzes für Große Kreisstädte ist vom Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden auszugehen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um ein Drittel des Vohundertersatzes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um ein Drittel des Hauptansatzes erhöht wird.

4. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei kreisfreien Gemeinden, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 75 v. H. des mit dem Vohundertersatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 20 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

(3) Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschließlich des Jahres 1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrundegelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden (Zusammenlegung von Gemeinden) gemäß Art. 11 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Zusammenlegung in der Zeit vom 2. April 1971 bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Zusammenlegung nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Zusammenlegung erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und die schriftliche Einverständniserklärung der Gemeinden bis 1. März 1976 vorliegt. § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 254) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Gemeindezusammenlegungen werden nur gefördert, wenn die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; bei der Förderung werden aufgenommene Gemeinden nur berücksichtigt, wenn ihre jeweilige Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Zusammenlegung 5 000 nicht übersteigt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde oder der Gemeindeteil, die oder der im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden oder Gemeindeteile gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde nach einem Ausgangsbetrag bemessene zusätzliche Schlüsselzuweisungen. Der Ausgangsbetrag beträgt bei Zusammenlegungen, die von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden bis einschließlich 1. Januar 1972 beschlossen worden sind und die bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft treten, 70 v. H., in den übrigen Fällen 50 v. H. der Schlüsselzuweisungen, die die aufgenommene Gemeinde im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Der Ausgangsbetrag wird im ersten Jahr voll, im zweiten Jahr mit 90 v. H., im dritten Jahr mit 80 v. H., im vierten Jahr mit 60 v. H., im fünften Jahr mit 40 v. H. und im sechsten Jahr mit 20 v. H. gewährt (zusätzliche Schlüsselzuweisungen). Die Summe der Beträge, welche die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde aus den Schlüsselzuweisungen nach Art. 2 und 3 und den zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erhält, wird auf die Dauer von vier Jahren auf den Betrag aufgefüllt, der den beteiligten Gemeinden im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Zusammenlegung an Schlüsselzuweisungen zugeflossen ist (Besitzstandsgarantie).

(5) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die Leistungen nach Absatz 4 außer Ansatz.

(6) Bei Zusammenlegungen, die nach dem 1. April 1971 in Kraft treten, erhält die aus der Zusammen-

legung hervorgegangene Gemeinde je Einwohner der aufgenommenen Gemeinde einen Förderungsbetrag von 80 DM, der in vier gleichen Jahresraten gewährt wird. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Ist eine aus einer nach dem 1. April 1971 in Kraft getretenen Gemeindezusammenlegung hervorgegangene Gemeinde an einer weiteren Gemeindezusammenlegung beteiligt, so werden die neuen Leistungen nach den Absätzen 4 und 6 so ermittelt, als ob die Gemeindezusammenlegungen ausschließlich im Zeitpunkt der weiteren Zusammenlegung erfolgt wären; falls hierdurch die Gesamtbeträge der gleichartigen Leistungen gemindert würden, die sich auf Grund der vorhergehenden Zusammenlegung ergeben, verbleibt es bei den Gesamtbeträgen dieser Leistungen. Auf die sich hiernach gemäß den Absätzen 4 und 6 ergebenden jährlichen Leistungen werden die jeweils in den früheren Jahren erbrachten gleichartigen Leistungen angerechnet. Dabei wird für die Ermittlung der jährlich anzurechnenden Leistungen unterstellt, daß die frühere Zusammenlegung gleichzeitig mit der weiteren Zusammenlegung in Kraft getreten ist. Eine Anrechnung unterbleibt insoweit, als die jährlich anzurechnenden Beträge größer sind als die auf Grund der weiteren Zusammenlegung zu erbringenden Leistungen.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der nach diesem Artikel zu erbringenden Leistungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 3b

(1) Verwaltungsgemeinschaften nach Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert, wenn die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft bis einschließlich 1. Mai 1978 in Kraft tritt; in den Fällen, in denen die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft nach dem 1. Januar 1974 in Kraft tritt, ist für die Förderung weiterhin Voraussetzung, daß die für die Bildung oder Erweiterung der Verwaltungsgemeinschaft erforderlichen Beschlüsse bis einschließlich 1. Januar 1976 gefaßt sind und der Antrag bis einschließlich 1. März 1976 vorliegt.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für jeden Einwohner einen Förderungsbetrag. Die Förderungsbeträge je Einwohner sind so zu bemessen, daß sie die Förderungsbeträge nicht überschreiten, die im Falle einer Zusammenlegung der an einer Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden nach Art. 3a Abs. 6 gewährt würden. Maßgebend für die Berechnung der Förderungsbeträge ist die Zahl der Einwohner der beteiligten Gemeinden im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung nach Art. 5 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Förderungsbeträge werden in vier gleichen Jahresraten gewährt. Bei der Anrechnung der einer Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge im Sinne der nachfolgenden Absätze gelten die Förderungsbeträge als ausschließlich denjenigen Gemeinden gewährt, die bei einer Zusammenlegung als aufgenommene Gemeinden (Art. 3a Abs. 3) anzusehen wären.

(3) Werden einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eine oder mehrere Gemeinden auf Antrag eingegliedert (Art. 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so findet für die Ermittlung der neuen Förderungsbeträge nach Absatz 2 und für die Anrechnung der bisher an die Verwaltungsgemeinschaft gewährten Förderungsbeträge Art. 3a Abs. 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Wird eine Gemeinde aus der Verwaltungsgemeinschaft entlassen (Art. 11 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung), so werden die neuen Förderungsbeträge so ermittelt, als ob die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft im Zeitpunkt der Entlassung erfolgt wäre; die Frist des Absatzes 1 findet insoweit keine Anwendung. Auf die sich hiernach ergebenden Förderungsbeträge werden die bereits gewährten Förderungsbeträge angerechnet; Art. 3a Abs. 7 gilt sinngemäß.

(5) Beteiligt sich eine Gemeinde, für die Förderungsbeträge nach diesem Artikel gewährt worden sind, an einer Zusammenlegung von Gemeinden oder wird eine solche Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer anderen Verwaltungsgemeinschaft, so sind die für diese Gemeinde gewährten Förderungsbeträge (Absatz 2 Satz 5) auf die nach Art. 3a Abs. 6 oder nach Absatz 2 dieses Artikels zu gewährenden Förderungsbeträge anzurechnen. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wird eine Gemeinde, die aus einer gemäß Art. 3a Abs. 6 geförderten Zusammenlegung entstanden ist, Mitgliedsgemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so werden die ihr nach Art. 3a Abs. 6 für aufgenommene Gemeinden gewährten Förderungsbeträge auf die ihr nach Absatz 2 Satz 5 zurechenbaren Förderungsbeträge, insoweit diese auf die Einwohner der bei der Zusammenlegung aufgenommenen Gemeinden entfallen, angerechnet. Art. 3a Abs. 7 Satz 4 gilt sinngemäß.

(7) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung, Auszahlung und Anrechnung der Förderungsbeträge erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

(1) Als Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) gilt die Summe der Steuerkraftzahlen.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 260 v. H.,
- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Meßbeträge mit 275 v. H.,
- c) bei der Gewerbesteuer 60 v. H. der Grundbeträge nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital mit 320 v. H.,
- d) bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit die Beteiligungsbeträge je Einwohner unter 50 v. H. des Landesdurchschnitts liegen, 65 v. H., im übrigen 100 v. H.

(3) Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Im übrigen treffen die Staatsministerien der Finanzen und des Innern die näheren Bestimmungen über die Ermittlung der maßgeblichen Meßbeträge und Grundbeträge bei den Realsteuern und der maßgeblichen Beteiligungsbeträge des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird

der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden oder aus der Zusammensetzung der Bevölkerung, aus dem Bevölkerungszuwachs und einer überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

- a) entweder nach der Größe der kreisangehörigen Gemeinden

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises mit 1 bis 5 000 Einwohnern
103 v. H. der Einwohnerzahl
mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl
mit mehr als 10 000 Einwohnern
97 v. H. der Einwohnerzahl

- b) oder nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Er beträgt bei Landkreisen, bei denen der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren nicht über dem Landesdurchschnitt liegt, 100 v. H. der Einwohnerzahl. Bei einem Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren über dem Landesdurchschnitt erhöht sich der Ansatz um das Eineinhalbfache der Prozentpunkte, um die der Anteil an Einwohnern unter 18 Jahren den Landesdurchschnitt übersteigt.

Von den Hauptansätzen nach den Buchstaben a und b ist jeweils derjenige Ansatz maßgebend, der für den Landkreis günstiger ist.

2. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dem Bevölkerungszuwachs wird in der Weise Rechnung getragen, daß der Hauptansatz um 15 v. H. des Vmhundertstes des Bevölkerungszuwachses der jeweils letzten zehn Jahre bis zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorhergehenden Jahres, höchstens jedoch um 15 v. H. des Hauptansatzes erhöht wird.

3. Ein Ansatz für Sozialhilfebelastrung

Der überdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung wird in der Weise Rechnung getragen, daß bei den Landkreisen, die eine im Verhältnis zu ihren Umlagegrundlagen (Art. 21 Abs. 3) überdurchschnittliche Belastrung aufweisen, dem Hauptansatz jeweils das Eineinhalbfache der Prozentpunkte hinzugezählt wird, die den Satz der landesdurchschnittlichen Sozialhilfebelastrung der kreisfreien Gemeinden und Landkreise übersteigen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Ermittlung der Sozialhilfebelastrung erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 40 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3) zuzüglich 40 v. H. der Steuerkraftzahlen der gemeindefreien Gebiete.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung 55 v. H. des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft 20 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Haushaltsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Haushaltsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern mit Wirkung für das laufende Haushaltsjahr berichtigt werden.

Art. 7

(1) Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 Landkreisordnung).

(2) Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

a) den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Haushaltsjahr;

b) den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 24,10 DM je Einwohner und Haushaltsjahr. Die kreisangehörigen Gemeinden erhalten hiervon je Einwohner Anteilsbeträge, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für die ersten 1 000 Einwohner	11,40 DM,
für weitere 1 000 Einwohner	11,60 DM,
für weitere 2 000 Einwohner	11,90 DM,
für weitere 4 000 Einwohner	12,40 DM,
für weitere 8 000 Einwohner	12,95 DM,
für jeden weiteren Einwohner	13,60 DM.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Anteilsbeträge von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Anteilsbeträge sind vom Landkreis unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft abzuführen. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies auf Grund einer Rechtsverordnung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 27. Juli 1971 (GVBl S. 247) geboten ist.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 12,15 DM je Einwohner einer Gemeinde und Haushaltsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbleibt, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt. Die nach Satz 2 errechneten Anteilsbeträge erhöhen sich für Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die auf Grund des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes über das Paßwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (GVBl 1971 S. 9), geändert durch das Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), als Ausweis- und Paßbehörden bestimmt wurden, um 0,30 DM. Satz 6 findet insoweit keine Anwendung;

c) den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für die ersten 12 500 Einwohner	24,20 DM,
für weitere 12 500 Einwohner	24,50 DM,
für weitere 25 000 Einwohner	24,65 DM,
für weitere 50 000 Einwohner	24,80 DM,
für jeden weiteren Einwohner	24,95 DM;

d) den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.*)

*) Gemäß § 3 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 2) erhält Art. 7 Abs. 2 Buchst. d ab 1. Januar 1979 folgende Fassung:

„d) den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder und Geldbußen.“

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte, Großen Kreisstädte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlags zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1971 (GVBl S. 450), zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 7,70 DM je Einwohner.

(2) Kreisfreie Gemeinden, die Träger einer chemischen Untersuchungsanstalt sind, erhalten jährlich einen Zuschuß von 1,20 DM je Einwohner.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), anerkannten Kindergärten und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen sowie von kommunalen Breitensportanlagen im Zusammenhang mit schulischen Sportanlagen und von Mehrzweckhallen. Den Belangen der Raumordnung ist hierbei Rechnung zu tragen.

Art. 10a

Der Staat gewährt Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse in Höhe von 80 v. H. der Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG, Art. 1 Abs. 2 SoSchG). Gemeinden und Gemeindeverbänden mit besonders ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen können die Kosten der notwendigen Beförderung der Volks- und Sonderschüler bis zur vollen Höhe erstattet werden. Zu den Kosten der notwendigen Beförderung gehören auch die notwendigen Kosten der Beaufsichtigung der Schüler im

Schulbus und während der Wartezeiten in der Schulanlage außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts.

Art. 10b

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Kosten des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), soweit sie nicht durch Finanzhilfen des Bundes gedeckt werden, insgesamt zur Hälfte zu tragen (Kommunalanteil).

(2) Die Landkreise oder kreisfreien Gemeinden haben zu den in § 22 Abs. 1 Satz 2 KHG genannten Aufwendungen, die in ihrem Gebiet entstehen, eine Beteiligung von 10 bis 20 v. H. der förderungsfähigen Kosten zu erbringen (örtliche Beteiligung). Die örtliche Beteiligung kann ausnahmsweise auch unter 10 v. H. festgesetzt werden.

(3) Ist der Staat, ein Bezirk, eine kreisangehörige Gemeinde oder ein kommunaler Zweckverband Träger eines gebietszugehörigen Krankenhauses, so erbringt dieser in Abweichung von Absatz 2 die örtliche Beteiligung. Bei der Berechnung des Kommunalanteiles (Absatz 1) bleiben die Beträge, die der Staat als örtliche Beteiligung für die Förderung seiner eigenen Krankenhäuser aufzubringen hat, außer Betracht.

(4) Der durch die örtliche Beteiligung nicht gedeckte Kommunalanteil ist von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden in Form einer Umlage aufzubringen (Krankenhausumlage). Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Umlagekraft (Art. 21 Abs. 3) und der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Gemeinden erhoben.

(5) Die für die Bemessung der örtlichen Beteiligung sowie für die Erhebung und Abrechnung des Kommunalanteils und für die finanzielle Abwicklung der Verteilung der Förderungsmittel nach dem KHG erforderlichen Rechtsverordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung. In den Rechtsverordnungen ist auch die Mitwirkung der Landkreise und kreisfreien Gemeinden an der Planung und Durchführung von Maßnahmen zu regeln, für die sie die örtliche Beteiligung zu erbringen haben.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeihilfen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für die Bedarfszuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfszuweisungen werden auch zum Ausgleich von Härten gewährt, die sich bei der Verteilung von Schlüsselzuweisungen oder im Zuge der Gebietsreform ergeben.

(3) Die Bedarfszuweisungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bewilligt. Ein aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeter Ausschuss ist vorher gutachtlich zu hören. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfszuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei

der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

(4) Im übrigen bewilligt das Staatsministerium des Innern die Bedarfszuweisungen, soweit sie ihm nach Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Vermerk im Staatshaushaltsplan zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen sind. Es kann den Regierungen Mittel zur Bewilligung zuteilen.

Art. 12
(aufgehoben)

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen sowie die für den S-Bahn-Bereich erforderlichen Parkplätze verwendet werden. Sie dürfen ferner mit Zustimmung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden, wenn die ordnungsmäßige Klärung der Abwässer gesichert ist.

(2) Die Finanzmasse jedes Haushaltsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach Art. 13a bis 13e aufgeteilt.

Art. 13a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5 000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum. Kreisangehörige Gemeinden im Sinne von Satz 1 können jedoch auf die Beteiligung am örtlichen Aufkommen verzichten. In diesem Fall gilt Art. 13b Abs. 2. Der Verzicht muß spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres erklärt werden. Die Gemeinden sind auf die Dauer von fünf Jahren an diesen Verzicht gebunden.

(4) Wird eine Gemeinde, die am örtlichen Aufkommen beteiligt ist, mit einer Gemeinde zusammengelegt, die ohne die Zusammenlegung Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 erhalten würde, so wird auf Antrag für den vor der Zusammenlegung liegenden

Bezugszeitraum das der Berechnung der Zuweisung nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde liegende Aufkommen entsprechend der erhöhten Einwohnerzahl zeitanteilig umgerechnet. Anstelle der erhöhten Zuweisungen nach Satz 1 werden auf Antrag zusätzliche Zuweisungen gewährt, deren Höhe sich nach der Länge der Gemeindestraßen nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse in der nicht am örtlichen Aufkommen beteiligten Gemeinde richtet. Auf die Zuweisungen nach den Sätzen 1 und 2 werden Zuschüsse nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 zeitanteilig angerechnet. Die Anträge nach den Sätzen 1 und 2 können nur bis zum Ablauf des auf das Jahr der Zusammenlegung folgenden Jahres gestellt werden.

(5) Die Vomhundertsätze in den Absätzen 1 mit 3 mindern sich im gleichen Verhältnis, wie sich die Summe aus Ausgleichsmasse nach Art. 13c und Staatsstraßenanteil nach Art. 13d zur gesamten Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2 verhält.

(6) Diejenigen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13b

(1) Die Landkreise erhalten folgende Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen:

- a) für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner 7 000 DM,
- b) für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner 8 000 DM,
- c) für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner 9 000 DM,
- d) für jeden vierten und weiteren Kilometer je 1 000 Einwohner 9 500 DM.

Maßgebend sind jeweils die Länge des Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Haushaltsjahres und die Einwohnerzahl zum 30. Juni des vorhergehenden Jahres. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 Zuschüsse für den Bau von Abwasseranlagen von Gemeinden geben.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 1 650 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemeindestraßen, insbesondere der Gemeindeverbindungsstraßen, und nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Satz 4 zur Finanzierung von Abwasseranlagen bestimmt ist. Obliegt die Straßenbaulast für eine Gemeindeverbindungsstraße ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuss aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, zu hören.

Art. 13c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 20 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten. Diese Masse dient dem

Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 3 dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden. Dabei können für den Bau oder Ausbau von auf besonderen Bahnkörpern geführten Verkehrswegen der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen und Bahnen besonderer Bauart, sowie für den Bau oder Ausbau von Betriebshöfen, zentralen Werkstätten, zentralen Omnibusbahnhöfen, verkehrswichtigen Umsteigeanlagen und Kreuzungsmaßnahmen nicht-bundeseigener Eisenbahnen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz auch nichtkommunale Träger Zuwendungen erhalten, soweit solche Maßnahmen dem öffentlichen Personennahverkehr dienen und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse einer Gemeinde dringend erforderlich sind.

Art. 13d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 25 v. H. der Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2.

Art. 13e

Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse können bis zu 5 v. H. vorweg zusätzlich für den Bau von Abwasseranlagen verwendet werden.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie die Zuweisungen nach Art. 13a Abs. 4 zu ermitteln sind und dabei festzulegen, von welchem Betrag je km Gemeindestraße auszugehen ist;
4. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach den Sätzen 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13c im einzelnen erfolgt;
5. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13a, 13b Abs. 1 oder Art. 13b Abs. 2 Sätze 2 bis 5 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13c gewährt.

Art. 15

Die Bezirke haben in jedem Haushaltsjahr eine Landesumlage in Höhe von 75 000 000 DM aufzubringen.

Art. 16

Die Landesumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für ihre Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken sollen die nach Art. 15 und 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres mitgeteilt werden. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzaufweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzaufweisungen.

Art. 17a

(1) Die Bezirke haben eine Sozialhilfeumlage aufzubringen. Sie beträgt 25 000 000 DM. Art. 16 gilt entsprechend.

(2) Das Aufkommen der Sozialhilfeumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der ihnen im vorvorhergehenden Haushaltsjahr verbleibenden Sozialhilfeausgaben im Sinne des Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der jeweils geltenden Fassung verteilt. Die Ausgleichsleistungen nach Art. 13 AGBSHG sind abzusetzen.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die erforderlichen Durchführungbestimmungen zu erlassen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vomhundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Juni beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Vmhundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Haushaltsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Vmhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Steuerkraftzahlen (Art. 4) sowie 80 v. H. der Gemeindefestsetzungszuweisungen des vorangegangenen Haushaltsjahres. Werden die Vmhundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel

ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Haushaltsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Erhöhung vor dem 1. Mai beschlossen sein; das gilt auch für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*)

(2) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. Soweit diese die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zum Bau von Schulen betreffen, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 10. August 1948 (GVBl S. 138). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Bekanntmachung der Neufassung der Bayerischen Besoldungsordnungen

Vom 21. März 1978

Auf Grund des § 18 Abs. 4 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (BayAnpG — 2. BesVNG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570) werden in der Anlage die Bayerischen Besoldungsordnungen (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Art. 6a Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgesetzes 1977/1978 vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 199) und § 2 BayAnpG — 2. BesVNG in der ab 1. Juli 1978 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 21. März 1978

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Albert Meyer, Staatssekretär

Bayerische Besoldungsordnungen

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Beamtinnen führen die Amtsbezeichnung soweit möglich in der weiblichen Form.
2. Die in den Bayerischen Besoldungsordnungen ausgebrachten Zulagen werden neben anderen Zulagen gewährt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Sätze der Zulagen sind Monatsbeträge.
3. Künftig wegfallende Ämter sind im Anhang zu den Besoldungsordnungen aufgeführt.
4. Beamte der Besoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten erhalten eine Stellenzulage nach Maßgabe der Vorbemerkung Nummer 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B.
5. Lehrkräfte der Besoldungsgruppen A 13 bis A 15 am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen erhalten als Leiter des Instituts eine Stellenzulage von 150,— DM.
6. Soweit für die Einstufung der Ämter von Schulleitern und Schulleiterstellvertretern eine bestimmte Schülerzahl maßgebend ist, rechnen bei Schulen mit Teilzeitunterricht 2,5 Unterrichtsteilnehmer mit Teilzeitunterricht als einer.
7. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum Leiter oder hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe HS 4 ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags, die ruhegehaltfähig ist, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dient.
8. Sonderschulen im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen sind auch die selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Schulen für Behinderte.
9. Wissenschaftliche Hochschule im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen ist auch die Gesamthochschule Bamberg hinsichtlich der wissenschaftlichen Studiengänge; hinsichtlich der Fachhochschulstudiengänge ist sie Fachhochschule im Sinne der Bayerischen Besoldungsordnungen.
10. Die Ämter der Präsidenten der Hochschulen, des Präsidenten der Beamtenfachhochschule und des Direktors bei der Beamtenfachhochschule als ständiger Vertreter des Präsidenten bzw. als ständiger Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich sowie die Ämter der Direktoren bei der Verwaltungsschule als hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen (vgl. § 46 BBesG).
11. Für nebenamtliche Lehrkräfte, die an den staatlichen Unterrichtseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Unterricht erteilen, bemißt sich die Unterrichtsvergütung nach den jeweiligen für Mehrarbeit im Schuldienst geltenden Sätzen der Rechtsverordnung zu § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes. Ist der nebenamtlichen

Lehrkraft kein Lehramt übertragen, tritt für die Bemessung der Vergütung die Laufbahn des Beamten an die Stelle des Lehramts.

Nebenamtliche Lehrkräfte ohne die Befähigung für die Laufbahnen des gehobenen oder höheren Dienstes erhalten eine Vergütung in Höhe von 75 v. H. der Vergütung für Inhaber von Lehramtern des gehobenen Dienstes, deren Eingangssamt nicht den Besoldungsgruppen A 12 oder A 13 zugeordnet ist.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Vergütung nach den Sätzen der Vergütung für Mehrarbeit außerhalb des Schuldienstes zu bemessen, wenn dies günstiger ist.

Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe A 6

Hebamme an einer Krankenanstalt

Besoldungsgruppe A 7

Oberhebamme an einer Krankenanstalt

Restaurator

Zahntechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 8

Flußmeister

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9

Oberrestaurator

Straßenmeister

Zahnobertechniker an einer Universitätsklinik

Besoldungsgruppe A 9

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12

Hauptflußmeister²⁾

Haupthebamme an einer Krankenanstalt, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 8

Hauptrestaurator

Hauptstraßenmeister³⁾

Oberflußmeister

Oberstraßenmeister

Pädagogischer Assistent

Zahnhaupttechniker an einer Universitätsklinik

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangssamt für Fachlehrer mit einer weniger als zwei Jahre Vollzeitunterricht umfassenden Fachausbildung. Die Fachausbildung in Kurzschrift und Maschinenschreiben ohne Vollzeitunterricht wird dabei insgesamt als einjährige Vollzeitfachausbildung gewertet.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Flußmeistereien in Augsburg, Bayreuth, Deggendorf, Füssen, Lenggries, München, Neu-Ulm, Nürnberg, Oberammergau, Piding, Plattling, Regensburg, Rosenheim, Sonthofen, Traunstein, Würzburg übertragen werden.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM. Das Amt kann nur den Leitern der Autobahnmeistereien in Augsburg, Erlangen, Fischbach, Geiselwind, Greding, Hösbach, Hohenbrunn, Holzkirchen, Ingolstadt, Kist, München-Nord, München-West, Pollenried, Rosenheim und der Straßenmeistereien in Dachau, Gilching, München-Riem, Nürnberg übertragen werden.

Besoldungsgruppe A 10

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)¹⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 11 oder A 12

Pädagogischer Oberassistent

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt für gewerbliche Fachlehrer sowie für sonstige Fachlehrer, die nicht unter Fußnote 1 zu den Besoldungsgruppen A 9 oder A 11 fallen, und Beförderungsamtsamt für Fachlehrer der Besoldungsgruppe A 9, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine dreijährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

Fachlehrer im Beförderungsamtsamt erhalten als Fachberater an den Schulämtern und bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen (und zwar ein Fachberater je Fach und Schulrat bzw. Ministerialbeauftragter).

als Fachbetreuer für schreibtechnische Fächer an einer beruflichen Schule, an der mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in schreibtechnischen Fächern erteilt wird
eine Amtszulage von 100,— DM.

Besoldungsgruppe A 11

Fachlehrer

— im Hochschuldienst, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12 —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung), soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9, A 10 oder A 12

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen²⁾ —

— im Hochschuldienst —

¹⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt.

²⁾ Dieses Amt ist Beförderungsamtsamt für Fachlehrer mit Eingangsamt in Besoldungsgruppe A 10, die eine achtjährige Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung oder eine vierjährige Dienstzeit seit der Anstellung als Fachlehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer

— an einer Fachhochschule, an beruflichen Schulen oder an einer Akademie der bildenden Künste mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens sechs Semestern an einer Kunsthochschule, wenn die Ausbildung vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird¹⁾ —

Fachlehrer (ohne Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung)

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 —

— an einer beruflichen Schule³⁾

als Fachbetreuer für Fächer, in denen an einer Schule mindestens 70 Wochenstunden Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde oder in Fachpraxis erteilt wird,

als Mentor für die Ausbildung der Fachlehrer einer beruflichen Fachrichtung,

als der ständige Vertreter des Leiters einer Fachschule oder Berufsfachschule —

— im Hochschuldienst³⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 —

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine achtjährige hauptberufliche Lehrtätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung aufzuweisen oder eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Amt der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit als Fachlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern oder im Hochschuldienst in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

³⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Beamte eingestuft werden, die nach Abschluß ihrer Ausbildung an einer höheren Fachschule oder nach Ablegung einer Meister- oder Technikerprüfung die Anstellungsprüfung für das Lehramt des Fachlehrers an gewerblichen Berufsschulen abgelegt oder auf sonstige Weise die Laufbahnbefähigung für Fachlehrer erworben haben, höchstens aber 25 v. H. der Gesamtzahl der planmäßigen Beamten mit dieser Ausbildung in der Laufbahn der gewerblichen Fachlehrer.

Besoldungsgruppe A 13

Akademischer Rat

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

— an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Fachschulrektor

— als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit bis zu 30 Schülern —

Hauptlehrer¹⁾

— im Justizvollzugsdienst —

Institutsrektor²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 oder A 15

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an Museen —

Oberlehrer

— im Justizvollzugsdienst

Polizeioberlehrer³⁾

Regierungsfachberater⁴⁾

Seminarrektor

— als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen¹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14 —

Sonderschullehrer

Sonderschuloberlehrer⁵⁾

Studienrat⁶⁾

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— an der Akademie für Lehrerfortbildung —

— an einer Einrichtung für die Ausbildung pädagogischer Assistenten —

— an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —

— an einer Fachakademie —

— im Hochschuldienst —

Verwaltungsrealschullehrer⁷⁾
 Verwaltungsrealschuloberlehrer
 — als Fachgruppenleiter^{1) 7)} —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

²⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

³⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁴⁾ Mit der Befähigung für die Laufbahn der Fachlehrer an Volksschulen.

⁵⁾ Dieses Amt darf frühestens nach einer Dienstzeit von zehn Jahren als planmäßiger Sonderschullehrer verliehen werden; dies gilt nicht für Beamte mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen für Blinde und Taubstumme. Sonderschuloberlehrer mit einer abgeschlossenen Ausbildung von mindestens vier Semestern am früheren Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen in München oder an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich einer wissenschaftlichen Hochschule oder mit einer gleichwertigen Ausbildung erhalten eine Amtszulage von 100,— DM.

⁶⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁷⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen am Ausbildungsinstitut für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden. Beamte, die am 31. Dezember 1976 als Realschullehrer auf Grund der UV — 2. BesVNG für ihre Person die Amtsbezeichnung Studienrat führen, behalten diese Amtsbezeichnung.

Besoldungsgruppe A 14

Akademischer Oberrat

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Fachschulrektor

- als Leiter einer Berufsfachschule oder Fachschule mit mehr als 30 Schülern¹⁾ —

Institutsrektor²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 13 oder A 15

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an der Landesstelle für den Schulsport —
- an der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —
- an einer Landesbildstelle —
- an Museen —

Musikschulrektor

Oberstudienrat³⁾

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —
- am Zentrum für Bildungsforschung —
- an der Akademie für Lehrerfortbildung —
- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

- an einer Einrichtung der Erwachsenenbildung —
- an einer Fachakademie —
- im Hochschuldienst —

Polizeischulrat

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors in seiner Funktion als Polizeischulrat —

Realschuloberlehrer

- als Sachbearbeiter bei den Ministerialbeauftragten für die Realschulen —

Regierungsfachberater⁴⁾

Seminarrektor

- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Sonderschulen⁵⁾ —
- als Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern an Volksschulen, soweit Koordinator für die Seminarbildung⁶⁾ —
- als Seminarlehrer an Realschulen⁷⁾ —

Sonderschulkonrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern⁸⁾, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern⁸⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule⁹⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildendem Zug¹⁰⁾ —
- als der ständige Vertreter des Leiters einer Sonderschule mit Schülerheim⁵⁾ —
- als weiterer Konrektor neben dem ständigen Vertreter des Schulleiters an einer Sonderschule mit Zügen für verschiedene Behinderungen oder mit besonderen Zügen für Mehrfachbehinderte oder mit weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zügen zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben eines Zuges^{10) 11)} —

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 90 Schülern⁵⁾, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 60 Schülern⁵⁾ —
- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit bis zu 180 Schülern⁵⁾, für sonstige Sonderschüler mit bis zu 120 Schülern⁵⁾ —

Verwaltungsrealschulhauptlehrer

- als der ständige Vertreter des Verwaltungsschuldirektors als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 BayBFHG durchgeführt werden —

Zweiter Sonderschulkonrektor

- an einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern,

- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —
- an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 270 Schülern,
- für sonstige Sonderschüler mit mehr als 180 Schülern —
- an einer Sonderschule mit einem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug als schulfachlicher Koordinator, wenn an dem Zug mehr als 180 Lernbehinderte oder mehr als 120 sonstige Sonderschüler vorhanden sind —
- an einer Bezirkssonderschule oder Landesschule mit Schülerheim —

¹⁾ Erhält als Leiter einer Schule mit mehr als 80 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

²⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

³⁾ Mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule oder mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen.

⁵⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

⁶⁾ Es ist zulässig, in einem Schulamtsbezirk mehrere Koordinatoren zu bestellen. Von der Gesamtzahl der Stellen für Seminarrektoren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 werden 215 Stellen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

⁷⁾ Es werden 150 Stellen für Seminarrektoren als Seminarlehrer an Realschulen in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.

⁸⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

⁹⁾ Erhält an einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern eine Amtszulage von 150,— DM.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn an dem weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Zug mehr als 90 Lernbehinderte oder mehr als 60 sonstige Sonderschüler vorhanden sind.

¹¹⁾ Für jeden Zug kann nur ein Konrektor einschließlich des ständigen Vertreters des Schulleiters und eines wegen der Schülerzahl erforderlichen zweiten Konrektors bestellt werden.

Besoldungsgruppe A 15

Akademischer Direktor

- als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —
- an staatlichen Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs —

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

- als der ständige Vertreter des Präsidenten in dessen Fachbereich ¹⁾ —

Direktor bei der Verwaltungsschule

- als hauptamtliches Vorstandsmitglied ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —

Direktor der Landesschule für Blinde ³⁾ ⁴⁾

Direktor der Landesschule für Gehörlose ³⁾ ⁴⁾

Direktor der Landesschule für Körperbehinderte ³⁾ ⁴⁾

Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte ⁵⁾

Institutsrektor ⁶⁾

- als Abteilungsleiter am Zentrum für Bildungsforschung —

- als Abteilungsleiter an der Akademie für Lehrerfortbildung —

- als der ständige Vertreter des Leiters der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit —

- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

- als Leiter einer Einrichtung für die Ausbildung von Fachlehrern —

- als Leiter einer Landesbildstelle —

- an der Landesstelle für den Schulsport —

Kurdirektor

- als Leiter der Kurverwaltung Bad Reichenhall —

Lotteriedirektor bei der Staatlichen Lotterieverwaltung

- als der stellvertretende Direktor der staatlichen Klassenlotterie in den Süddeutschen Ländern ⁷⁾ —

Realschulrektor

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Realschule, der Ministerialbeauftragter ist —

Sonderschulrektor

- als Leiter einer selbständigen weiterführenden allgemein- oder berufsbildenden Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 90 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 60 Schülern —

- als Leiter einer Sonderschule für Lernbehinderte mit mehr als 180 Schülern, für sonstige Sonderschüler mit mehr als 120 Schülern —

Studiendirektor ⁸⁾

- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienkollegs München ¹⁾ —

- als der ständige Vertreter des Leiters einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —

- als Fachleiter an den Studienkollegs München und Coburg ⁹⁾ —

- als Leiter der Abendrealschule der Landeshauptstadt München mit Förderlehrgang zur Ablegung des Abiturs —

- als Leiter des Studienkollegs Coburg ¹⁰⁾ —

- als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 80 000 bis zu 250 000 Belegungsstunden jährlich —

- als Leiter einer Landesbildstelle —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern —

- am Zentrum für Bildungsforschung —

- an der Akademie für Lehrerfortbildung —

- an der Landesstelle für den Schulsport —

- an einer Einrichtung für die Ausbildung Pädagogischer Assistenten —

- an einer Landesbildstelle —

- im Hochschuldienst —

Verwaltungsschuldirektor

- als Leiter des Ausbildungsinstituts für Allgemeinbildung, an dem Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen nach

Art. 15 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 21 Nr. 2 des BayBFHG durchgeführt werden, und Polizeischulrat —

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 125,— DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

³⁾ Mit Schülerheim und weiterführender allgemeinbildender Schule.

⁴⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

⁵⁾ Erhält als Direktor eines Berufsbildungswerkes für Behinderte mit Schülerheim eine Amtszulage von 150,— DM.

⁶⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Volksschulen, Sonderschulen oder Realschulen.

⁷⁾ Erhält eine Stellenzulage von 175,— DM.

⁸⁾ Mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen, mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

⁹⁾ Fußnote 9 zur Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A gilt entsprechend.

¹⁰⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM, wenn die Zahl von 80 Studierenden überschritten wird.

Besoldungsgruppe A 16

Direktor bei der Beamtenfachhochschule

— als Fachbereichsleiter ¹⁾ —

Direktor bei der Verwaltungsschule

— als hauptamtliches Vorstandsmitglied ²⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15 —

Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3

— als Gruppenleiter —

Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg

Direktor des Staatlichen Forschungsinstituts für Geochemie in Bamberg

Direktor eines Bezirkskrankenhauses, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Coburg

Kurdirektor

— als Leiter der Kurverwaltung Bad Kissingen mit Bad Bocklet —

Leitender Akademischer Direktor ³⁾

— als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Akademie der Wissenschaften —

Leitender Oberlandesanwalt

— als Leiter einer Landesanwältschaft bei einem Verwaltungsgericht —

Oberstudiendirektor ⁴⁾

— als der ständige Vertreter des Leiters eines Gymnasiums oder einer Fachoberschule, der Ministerialbeauftragter ist —

— als Leiter der Landesstelle für den Schulsport —

— als Leiter des Studienkollegs München —

— als Leiter des voll ausgebauten Wirtschaftswissenschaftlichen Gymnasiums mit zweizügig ausgebauter Mädchenrealschule der Stadt Schweinfurt —

— als Leiter einer Einrichtung der Erwachsenenbildung mit mehr als 250 000 Belegungsstunden jährlich —

— als Leiter einer selbständigen Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern —

— als Seminarvorstand eines staatlichen Studienseminars für berufliche Schulen —

— am Staatsinstitut für die Ausbildung der Lehrer an Realschulen —

— am Zentrum für Bildungsforschung —

— im Hochschuldienst —

Realschulrektor

— als Ministerialbeauftragter für die Realschulen —

Stadtdirektor

— der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 3 —

— in einer Stadt mit mehr als 50 000 bis zu 500 000 Einwohnern als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar einem kommunalen Wahlbeamten unterstellt ist, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2 —

¹⁾ Erhält als der ständige Vertreter des Präsidenten eine Amtszulage von 125,— DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 200,— DM.

³⁾ Nur in Stellen von besonderer Bedeutung.

⁴⁾ Mit der Befähigung für das höhere Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder mit einem abgeschlossenen Studium von mindestens acht Semestern an einer Kunsthochschule, mit einem durch Promotion oder Diplom-Hauptprüfung abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule jeweils, wenn die Laufbahnbefähigung aufgrund von laufbahnrechtlichen Vorschriften oder auf sonstige Weise erworben wurde, oder mit der Befähigung für das höhere Lehramt an einem Staatsinstitut.

Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 1

Institutsdirektor bei der Süddeutschen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft

Besoldungsgruppe B 2

Direktor der Akademie für Lehrerfortbildung

Direktor der Staatsbibliothek

Direktor des Hauptstaatsarchivs

Direktor des Planungsverbandes äußerer Wirtschaftsraum München

Direktor des Polizeiverwaltungsamtes

Direktor des Staatsinstituts für Bildungsforschung und Bildungsplanung

Direktor des Staatsinstituts für Schulpädagogik

Direktor des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime

Direktor eines Bezirkskrankenhauses mit mindestens 2 000 Betten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Geschäftsführender Direktor bei der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkstagspräsidenten

Kanzler der Universität Augsburg

Oberbaudirektor

— als Leiter des Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz —

Oberstudiendirektor

— als Ministerialbeauftragter für die Fachoberschulen —

- als Ministerialbeauftragter für die Gymnasien —
Präsident des Geologischen Landesamts
- Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4
- Präsident einer Flurbereinigungsdirektion
- Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾
- Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾
- Stadtdirektor
 - der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit²⁾, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 oder B 3 —
 - der Städte Augsburg, Erlangen, Fürth, Regensburg und Würzburg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, der unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt ist³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —
- Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München
- Vizepräsident der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
- Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Vizepräsident des Landesamts für Verfassungsschutz
- Vizepräsident des Landesamts für Wasserwirtschaft
- Vizepräsident des Landesvermessungsamts
- Vizepräsident des Statistischen Landesamts

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 kw darf in jeder Stadt zusammen nicht mehr als drei betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

Besoldungsgruppe B 3

- Direktor bei der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern
 - als Mitglied der Geschäftsleitung —
- Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband
 - als Gruppenleiter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16 —
 - als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —
- Direktor beim Prüfungsverband öffentlicher Kassen
 - als der ständige Vertreter des geschäftsführenden Direktors —
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾
- Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
- Forstpräsident
- Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Sammlungen

- Generalkonservator des Landesamts für Denkmalfpflege
- Geschäftsführender Direktor der Landesgewerbeanstalt Bayern
- Kanzler der Universität Regensburg
- Leitender Ministerialrat
 - als Prüfungsgebietsleiter beim Obersten Rechnungshof —
- Oberbranddirektor
 - als Leiter der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt München —
- Oberlandesanwalt
 - als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts —
- Oberpflegamtsdirektor der Stiftung Juliusspital Würzburg
- Polizeipräsident
 - als Leiter der Grenzpolizei —
 - als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Nürnberg/Fürth²⁾, Oberfranken, Schwaben, Unterfranken —
- Präsident der Beamtenfachhochschule
- Präsident der Fachhochschule Nürnberg
- Präsident der Gesamthochschule Bamberg
- Präsident einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 2 oder B 4
- Präsident eines Landesuntersuchungsamts für das Gesundheitswesen
- Stadtdirektor
 - der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg als Leiter einer großen und bedeutenden Organisationseinheit, wenn unmittelbar dem Oberbürgermeister oder einem mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften berufsmäßigen Stadtrat unterstellt³⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —
 - der Landeshauptstadt München als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist⁴⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 —

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾

Stellvertretender Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾

Stellvertretender Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes⁵⁾

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Der am 1. Oktober 1974 von der früheren Stadtpolizei Nürnberg übernommene Inhaber der Stelle des Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Nürnberg/Fürth erhält die Bezüge nach Besoldungsgruppe B 4.

³⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Stadt Nürnberg in den Besoldungsgruppen B 2 und B 3 darf zusammen nicht mehr als sechs betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landeshauptstadt München in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Betracht.

⁵⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Unfallversicherung.

Besoldungsgruppe B 4

- Direktor bei einem kommunalen Spitzenverband
— als der ständige Vertreter des geschäftsführenden
Vorstandsmitglieds, soweit nicht in Besol-
dungsgruppe B 3 —
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft Oberbayern¹⁾
- Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
- Direktor des Bayerischen Gemeindeunfallversiche-
rungsverbandes²⁾
- Generaldirektor der Staatlichen Archive
- Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken
- Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen
- Generaldirektor des Deutschen Museums München
- Generaldirektor des Germanischen Nationalmu-
seums Nürnberg
- Generaldirektor des Nationalmuseums
- Kanzler der Technischen Universität München
- Kanzler der Universität Erlangen-Nürnberg
- Kanzler der Universität München
- Kanzler der Universität Würzburg
- Polizeipräsident
— als Leiter der Bereitschaftspolizei —
— als Leiter des Landeskriminalamts —
— als Leiter des Polizeipräsidiiums Oberbayern —
- Präsident der Bezirksfinanzdirektion München
- Präsident der Fachhochschule München
- Präsident der Landesanstalt für Bodenkultur und
Pflanzenbau
- Präsident der Lotterieverwaltung³⁾
- Präsident der Monumenta Germaniae Historica
- Präsident der Staatsschuldenverwaltung
- Präsident der Universität Bayreuth
- Präsident der Universität Passau
- Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser,
Gärten und Seen
- Präsident des Landesamts für Datenverarbeitung
- Präsident des Landesamts für Umweltschutz
- Präsident des Landesamts für Wasserwirtschaft
- Präsident des Landesentschädigungsamts
- Präsident des Landesvermessungsamts
- Präsident des Oberbergamts
- Präsident des Statistischen Landesamts
- Stadtdirektor der Landeshauptstadt München⁴⁾
— als Leiter einer unmittelbar dem Oberbürgermei-
ster unterstellten großen und bedeutenden
Organisationseinheit, soweit nicht in Besol-
dungsgruppe B 3 —
- als ständiger Vertreter eines berufsmäßigen
Stadtrats, wenn dieser mindestens in Besol-
dungsgruppe B 6 eingestuft ist, soweit nicht in
Besoldungsgruppe B 3 —

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.

²⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Staatliche Ausführungsbehörde für Un-
fallversicherung.

³⁾ Erhält für seine Tätigkeit als Direktor der Süddeutschen Klassenlotterie eine Nebenvergütung nach näherer Be-
stimmung durch das Staatsministerium der Finanzen.

⁴⁾ Die Zahl der Planstellen für Stadtdirektoren der Landes-
hauptstadt München der Besoldungsgruppen B3, B 4 und

B 5 kw darf zusammen nicht mehr als 15 betragen. Dabei
bleiben Ämter in städtischen Eigenbetrieben außer Be-
tracht.

Besoldungsgruppe B 5

- Geschäftsführender Direktor der Anstalt für kom-
munale Datenverarbeitung in Bayern
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammern Mit-
telfranken, Oberfranken, Unterfranken, Schwaben
- Polizeipräsident
— als Leiter des Polizeipräsidiiums München¹⁾ —
- Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz
- Präsident der Universität Augsburg
- Vizepräsident bei der Versicherungskammer

¹⁾ Der am 1. Oktober 1975 von der früheren Stadtpolizei Mün-
chen übernommene Polizeipräsident des Polizeipräsidiiums
München erhält für seine Person das Grundgehalt der Be-
soldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

- Generallandesanwalt
- Geschäftsführender Direktor des Prüfungsverbandes
öffentlicher Kassen
- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommu-
nalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen B 7 oder B 8
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz
- Ministerialdirigent
— als Direktor des Senatsamts —
- Präsident der Universität Regensburg
- Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs

Besoldungsgruppe B 7

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommu-
nalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen B 6 oder B 8
- Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für
Oberbayern
- Präsident der Technischen Universität München
- Präsident der Universität Erlangen-Nürnberg
- Präsident der Universität München
- Präsident der Universität Würzburg

Besoldungsgruppe B 8

- Geschäftsführendes Vorstandsmitglied eines kommu-
nalen Spitzenverbandes, soweit nicht in den Be-
soldungsgruppen B 6 oder B 7

Besoldungsgruppe B 9¹⁾

- Ministerialdirektor
— als Direktor des Landtagsamts —
— als leitender Beamter der Staatskanzlei —
— als leitender Beamter eines Staatsministeri-
ums²⁾ —
— als leitender Beamter beim Staatsminister für
Bundesangelegenheiten —
- Präsident der Versicherungskammer
- Präsident des Obersten Rechnungshofs

¹⁾ Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe
angehört haben, erhalten eine Amtszulage von 433,35 DM.

²⁾ In großen Staatsministerien können zwei leitende Beamte
bestellt werden.

Besoldungsordnung R**Besoldungsgruppe R 3**

Oberstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 5

Vorsitzender Richter am Obersten Landesgericht

Besoldungsgruppe R 6

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht
Vizepräsident des Obersten Landesgerichts

Besoldungsgruppe R 8

Präsident des Obersten Landesgerichts

Anhang zu den Besoldungsordnungen

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe A 3 kw

Straßenhauptaufseher

Besoldungsgruppe A 5 kw

Forstwart¹⁾
Kontrollgehilfe
Städtischer Masseur und Bademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 6 kw

Friedhofverwalter
Kontrollmeister
Oberamtsmeister
Revierforstwart¹⁾
Städtischer Masseur und Oberbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 7 kw

Friedhofoberverwalter
Oberforstwart¹⁾
Oberkindergärtnerin
Oberkontrollmeister
Staatsbankobersekretär
Städtischer Masseur und Hauptbademeister

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 8 kw

Friedhofhauptverwalter
Hauptflußmeister
Hauptforstwart¹⁾
Hauptkindergärtnerin
Hauptkontrollmeister
Oberflußmeister
Obergerichtsvollzieher

Oberstraßenmeister
Staatsbankhauptsekretär

¹⁾ Im staatlichen Forstdienst.

Besoldungsgruppe A 9 kw

Hauptgerichtsvollzieher
Hauptkindergärtnerin
Kindergarteninspektorin
Staatsbankinspektor
Volksschulfachlehrer

Besoldungsgruppe A 10 kw

Betriebsoberinspektor
Kindergartenoberinspektorin
Sozialoberinspektor¹⁾
Staatsbankoberinspektor
Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11 kw

¹⁾ Erhält eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 90,10 DM.

Besoldungsgruppe A 11 kw

Kindergartenamtmann
Staatsbankamtmann
Volksschulfachoberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10 kw

Besoldungsgruppe A 12 kw

Fachstudienrat
— im Hochschuldienst —
Institutslehrer
— am Zentrum für Bildungsforschung —
Kammernusiker in gehobener Stelle
Kammervirtuose¹⁾
Oberlehrer an einer Volksschule²⁾
Religionsoberlehrer an einer beruflichen Schule
Staatsbankrat
Wirtschaftslehrer

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

²⁾ Beamte, die infolge organisatorischer Maßnahmen nach Abschnitt II des Volksschulgesetzes oder infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Hauptlehrer verwendet und auf ihren Antrag zum Oberlehrer zurückversetzt worden sind, erhalten für ihre Person die Dienstbezüge eines der Besoldungsgruppe A 13 zugeordneten Hauptlehrers als Leiter einer Volksschule.

Besoldungsgruppe A 13 kw

Blindenlehrer
Blindenoberlehrer¹⁾
Direktor bei der Staatsbank²⁾
Gymnasialoberlehrer
Oberlehrer
— am Erziehungswissenschaftlichen Fachbereich
einer wissenschaftlichen Hochschule —
Studienrat
— im Hochschuldienst³⁾ —
Taubstummlehrer
Taubstummenoberlehrer¹⁾

¹⁾ Erhält eine Amtszulage von 133,90 DM.

²⁾ Erhält nach Maßgabe des Stellenplans eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 162,— DM.

³⁾ Soweit die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 nach Bundes- oder Landesrecht nicht erfüllt sind.

Besoldungsgruppe A 14 kw

Bezirksoberpfarrer
 Direktor bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen¹⁾
 Direktor bei den Wissenschaftlichen Anstalten²⁾
 Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan
 Direktor der Kindergärten und Kinderhorte der Landeshauptstadt München³⁾
 Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung
 Direktor eines Rechnungsprüfungsamts
 Hafendirektor
 Konzertmeister²⁾
 Landstallmeister
 Musikschuldirektor der Stadt Schweinfurt
 Musikschuldirektor der Stadt Weiden i. d. OPf.
 Singschuldirektor der Stadt Würzburg
 Oberregierungsarchivrat
 Oberregierungsbaurat
 Oberregierungsbergat
 Oberregierungsbibliotheksrat
 Oberregierungschemierat
 Oberregierungsforstrat
 Oberregierungsgewerberat
 Oberregierungslandwirtschaftsrat
 Oberregierungsmedizinalrat
 Oberregierungspharmazierat
 Oberregierungsvermessungsrat
 Oberregierungsveterinärat
 Oberschulrat²⁾
 — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —
 Oberstudienrat⁴⁾
 — im Hochschuldienst —
 Schulrat
 — im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, soweit nicht in die Bundesbesoldungsordnung überführt —
 Staatsarchivdirektor
 Staatsbankdirektor

¹⁾ Erhält als Leiter einer Sammlung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 175,— DM.

²⁾ Erhält eine Amtszulage von 175,— DM.

³⁾ Erhält eine Amtszulage von 150,— DM.

⁴⁾ Soweit die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 14 nach Bundes- oder Landesrecht nicht erfüllt sind.

Besoldungsgruppe A 15 kw

Regierungsschuldirektor
 — als Leiter einer Landesbildstelle —
 Staatsbankdirektor

Besoldungsgruppe A 16 kw

Direktor des Freilichtmuseums des Bezirks Oberbayern
 Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 50 000 Einwohnern —

Besoldungsgruppe B 2 kw

Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 100 000 Einwohnern —
 Städtischer Museumsdirektor der Stadt Würzburg

Besoldungsgruppe B 3 kw

Oberlandesanwalt beim Verwaltungsgerichtshof
 Oberverwaltungsdirektor als Geschäftsleiter des Zweckverbandes Bayerischer Landschulheime
 Oberverwaltungsdirektor bei der Verwaltungsschule
 Stadtdirektor
 — in einer Stadt mit bis zu 500 000 Einwohnern —
 Vizepräsident des Polizeipräsidiums München

Besoldungsgruppe B 5 kw

Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾
 Erster Direktor der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾
 Stadtdirektor

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Landwirtschaftliche Alterskasse und die Landwirtschaftliche Krankenkasse.



Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 29. März 1978

Auf Grund von Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 4. Oktober 1974 (GVBl S. 564), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1977 (GVBl S. 558), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in die Abteilungen Weihenstephan, Schönbrunn und Triesdorf, den Zentralbereich sowie folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Gartenbau,
2. Fachbereich Landespflanze und Forstwirtschaft,
3. Fachbereich Landbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. April 1978 in Kraft.

München, den 29. März 1978

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung über die vorläufige Regelung der Rechtsverhältnisse der Fachhochschule Landshut und die Eingliederung von Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 29. März 1978

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Teil

Leitung und Verwaltung der Hochschule

§ 1

Leitung der Hochschule

(1) Die Fachhochschule Landshut wird von dem vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellten Präsidenten geleitet und vertreten. Die Amtszeit des ersten Präsidenten beträgt vier Jahre; sie endet anschließend mit der Bestellung eines Präsidenten auf Vorschlag der auf Grund der Übergangsgrundordnung nach § 15 gebildeten zuständigen Kollegialorgane der Fachhochschule Landshut.

(2) Der Präsident wird bei der Leitung der Fachhochschule durch einen vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellten Vizepräsidenten unterstützt und vertreten. Die Amtszeit des ersten Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Aufgaben der Hochschulleitung

Die Aufgaben des ersten Präsidenten werden in einer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Geschäftsordnung geregelt; die Fachhochschule macht hierzu Vorschläge.

§ 3

Verwaltung

Dem Präsidenten steht zur Erledigung der Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ein vom Staatsminister für Unterricht und Kultus bestellter Kanzler zur Seite. Er ist leitender Beamter der Hochschulverwaltung, Beauftragter für den Haushalt im Sinne des Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung und Dienstvorgesetzter des an der Fachhochschule tätigen nichtwissenschaftlichen Personals. Bis zur Bestellung des Kanzlers werden dessen Aufgaben vom Kanzler der Fachhochschule Weihenstephan wahrgenommen.

Zweiter Teil

Eingliederung von Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan

§ 4

Umgliederung von Fachbereichen

Die in der Abteilung Schönbrunn der Fachhochschule Weihenstephan geführten Fachbereiche Betriebswirtschaft sowie Landbau und Sozialwesen werden, soweit sie nicht der Fachrichtung Landbau zuzuordnen sind, der Fachhochschule Landshut eingegliedert.

§ 5

Folgen der Umgliederung

Die Bediensteten und Studenten in den von der Umgliederung nach § 4 betroffenen Fachbereichen der Fachhochschule Weihenstephan werden Bedienstete und Studenten der Fachhochschule Landshut, soweit sie nicht der Fachrichtung Landbau zuzuordnen sind.

§ 6

Amtszeiten

(1) Die Amtszeiten und Aufgaben der gemäß §§ 4 und 5 in die Fachhochschule Landshut eingegliederten gewählten Vertreter des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Weihenstephan sowie der von dieser Eingliederung betroffenen Gruppenvertreter in Versammlung und Senat der Fachhochschule Weihenstephan werden durch die Eingliederung nicht berührt.

(2) Soweit nach der Umgliederung gemäß §§ 4 und 5 an der Fachhochschule Landshut die Zahl der Gruppenvertreter in Versammlung und Senat die dafür in § 8 festgelegte Zahl nicht erreicht, werden die fehlenden Gruppenvertreter unverzüglich gewählt; ihre Amtszeit endet am 28. Februar 1979.

(3) Soweit nach dieser Umgliederung an der Fachhochschule Weihenstephan die Zahl der Gruppenvertreter in Versammlung und Senat sowie im Fach-

bereichsrat des Fachbereichs Landbau die dafür im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 697, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), und in der Grundordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 4. Oktober 1977 jeweils festgelegte Zahl nicht erreicht, werden die fehlenden Gruppenvertreter unverzüglich gewählt; ihre Amtszeit endet am 28. Februar 1979. Soweit infolge dieser Umgliederung der Dekan oder stellvertretende Dekan des Fachbereichs Landbau neu zu bestellen sind, werden diese unverzüglich neu gewählt; ihre Amtszeit endet am 29. Februar 1980.

(4) Ein Nachrücken der Vertreter in den Kollegialorganen findet aus Anlaß der Umgliederung nach §§ 4 und 5 nicht statt.

Dritter Teil

Gliederung der Fachhochschule Landshut

§ 7

Gliederung

Die Fachhochschule Landshut gliedert sich in den Zentralbereich und folgende Fachbereiche:

1. Fachbereich Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
2. Fachbereich Betriebswirtschaft,
3. Fachbereich Elektrotechnik und Maschinenbau.

§ 8

Größe von Versammlung und Senat

(1) Der Versammlung der Fachhochschule Landshut gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG zwanzig Gruppenvertreter an.

(2) Dem Senat der Fachhochschule Landshut gehören unbeschadet Art. 34 Abs. 1 BayHSchG zehn Gruppenvertreter an.

§ 9

Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Fachbereichsräte für die Fachbereiche Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden gebildet, sobald den jeweiligen Fachbereichen sieben Professorenvertreter angehören und jeweils der Studienbetrieb in diesen Fachbereichen aufgenommen ist.

(2) Sobald die Wahlen zum Fachbereichsrat gemäß § 14 durchgeführt sind, beruft der Präsident innerhalb von zehn Tagen den Fachbereichsrat zur Wahl eines Dekans und seines Stellvertreters ein. Der Präsident leitet die erste Sitzung des Fachbereichsrates.

(3) Die erste Amtszeit der neugewählten Fachbereichsräte endet mit der Amtszeit der übrigen Fachbereichsräte. Die Amtszeit der ersten Dekane und deren Stellvertreter endet mit der Amtszeit des jeweiligen ersten Fachbereichsrates.

§ 10

Übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben der Organe der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

(1) Bis zur Bildung der Fachbereichsräte für die Fachbereiche Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden deren Aufgaben von je einem Ausschuß wahr-

genommen. § 11 bleibt unberührt. Der jeweilige Ausschuß tritt zusammen, sobald im Fachbereich mindestens ein Professor vorhanden ist.

(2) Dem jeweiligen Ausschuß gehören an

1. der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vertreter als Vorsitzender,
2. der Kanzler,
3. die Professoren des Fachbereichs.

(3) Soweit dem Fachbereich mindestens ein Vertreter des hauptberuflichen sonstigen wissenschaftlichen Personals angehört, gehört ein Vertreter dieser Gruppe dem Ausschuß an. Nach Aufnahme des Studienbetriebs kommt ein Studentenvertreter hinzu; gehören fünf Professoren dem Ausschuß an, kommt ein weiterer Studentenvertreter hinzu.

(4) Der Ausschuß bestimmt ein Mitglied, das die Aufgaben des Dekans wahrnimmt.

§ 11

Berufungsausschüsse

Die Vorschlagslisten für die Stellen für Professoren an Fachhochschulen in den Fachbereichen Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen sowie Elektrotechnik und Maschinenbau werden durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingesetzten Berufungsausschüsse vorbereitet. Die Berufungsausschüsse nehmen bis zur Bildung des betreffenden Fachbereichsrats dessen Aufgaben im Berufungsverfahren wahr. Jeder Professor des Fachbereichs ist vom Tag der Ernennung an Mitglied des entsprechenden Berufungsausschusses.

Vierter Teil

Geltung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die in Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut genannten Bereiche findet das Bayerische Hochschulgesetz Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt.

(2) In gleicher Weise finden auch die auf Grund des Bayerischen Hochschulgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, insbesondere die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 19), Anwendung.

Fünfter Teil

Übergangsvorschriften und Termine

§ 13

Wahlvorschläge

Für Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter in Versammlung und Senat der Fachhochschule Landshut genügt die Unterstützung von mindestens fünf Personen, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind.

§ 14

Wahl der Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche

Wahlen für die Fachbereichsräte der Fachbereiche Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen sowie

Elektrotechnik und Maschinenbau finden statt, sobald die in § 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 15

Übergangsgrundordnung

Die Versammlung erläßt unverzüglich eine Übergangsgrundordnung, in der die Entscheidungen zu Art. 12, Art. 15 Abs. 1, Art. 17 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 5 Satz 1 sowie zu Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG getroffen werden. Auf Grund dieser Satzung leitet die Hochschule das Verfahren zur Bestellung der Leitung der Hochschule entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes ein.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1978 in Kraft.

(2) Die §§ 1 und 2 treten außer Kraft, sobald die Leitung der Hochschule nach dem Bayerischen Hochschulgesetz gewählt und bestellt ist. § 3 Satz 1 tritt außer Kraft, sobald der Kanzler nach dem Bayerischen Hochschulgesetz bestellt ist.

(3) Die §§ 7 mit 14 treten außer Kraft, wenn die Fachbereichsräte der im Aufbau befindlichen Fachbereiche Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen sowie Maschinenbau und Elektrotechnik gebildet sind. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Organe sind als Organe nach dem Bayerischen Hochschulgesetz anzusehen.

München, den 29. März 1978

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

EINBANDDECKEN

für den Jahrgang 1977 des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblattes (Ganzleinen mit Golddruck) sind zum Preis von je 6,20 DM (einschließlich 6% MWSt.) zuzüglich Verpackungs- und Versandkosten zu beziehen von

Universitäts-Buchdruckerei Dr. C. Wolf & Sohn, Heidemannstr. 166, 8000 München 45

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).